

Planfeststellungsverfahren für die Hochwasserrückhaltung Waldsee, Altrip, Neuhofen

Ergebnisprotokoll des Erörterungstermins 26. und 27. November 2024

Inhalt

Begrüßung und Organisatorisches	2
TOP 1 Verfahren	2
TOP 2 Beschreibung des Vorhabens durch die Vorhabenträgerin.....	5
TOP 3 Standortfragen.....	12
TOP 4 Wasserwirtschaftliche Nachweise	17
TOP 5 Bauphase/ Bauabwicklung.....	25
TOP 6 Betrieb der Hochwasserrückhaltung	28
TOP 7 Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt / UVP	37
TOP 8 Entschädigungen/ Einzelbetroffenheit	47
TOP 9 Sonstiges	49

Erstellt von:
SEELIGER, GMINDER & PARTNER GMBH
im Auftrag der Struktur und Genehmigungsdirektion Süd



Ort: Regino Zentrum Altrip

Datum: 26. November 2024

Beginn: 9:32 Uhr

Begrüßung und Organisatorisches

Herr Christian Lee-Becker (Verhandlungsleiter) begrüßt die Anwesenden und bittet alle im Plenum Anwesenden sich selbst kurz vorzustellen. Dieser Aufforderung kommen die Behördenvertreter*innen, die Antragstellerin und die Einwender*innen*innen und ihre Vertreter gerne nach. (siehe Anhang 1-3)

Nach dem es keine Einsprüche dagegen gibt, stellt Herr Christian Lee-Becker (Verhandlungsleiter) die Öffentlichkeit des Erörterungstermins her.

Alle Anwesenden werden anschließend darüber informiert, dass über den Erörterungstermin ein Ergebnisprotokoll angefertigt wird. Hierzu gibt es eine Tonbandaufzeichnung. Um jeden Redebeitrag eindeutig einer Person zuordnen zu können, wird gebeten, vor jedem Beitrag erneut seinen Namen zu nennen.

Antrag Nr. 1:

Frau Dr. Franziska Heß (Rechtsanwältin der Gemeinde Altrip und andere) stellt den Antrag, auf Übersendung des Tonbandmitschnittes auf einem geeigneten Datenträger

Herr Christian Lee-Becker (Verhandlungsleiter) gibt diesem Antrag statt und erläutert, dass es keine persönliche Zustellung des Ergebnisprotokolls an die Einwender*innen geben wird, da über 50 Einwendungen gegen das Vorhaben vorliegen und somit eine Auslegung des Protokolls zur Einsichtnahme erfolgen wird.

Anschließend erläutert Herr Christian Lee-Becker (Verhandlungsleiter) den zeitlichen Ablauf der Erörterungsverhandlung, die Tagesordnung, das Verlesen der schriftlich eingegangenen Einwendungen zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten, die Pausenzeiten, das Vorhandensein von Besprechungszimmern für die Planfeststellungsbehörde sowie die Antragstellerin und die Einwender*innen sowie das Verbot von Film- und Tonaufzeichnungen.

TOP 1 Verfahren

Beginn: 9:52 Uhr

Herr Christian Lee-Becker (Verhandlungsleiter) bittet zu diesem Tagesordnungspunkt, Frau Nadja Tanner (Planfeststellungsbehörde) die bisherige Verfahrenshistorie kurz vorzustellen. (Siehe Folien 1-3 und Anhang 4)

Anschließend führt Herr Christian Lee-Becker (Verhandlungsleiter) die wesentlichen Aussagen des Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes vom 22.10.2015 aus. (Siehe Anhang 5)

Zum Thema Verfahren wurden schriftliche Einwendungen erhoben, die Frau Ulrike von Reden (Verwaltungshelferin) als Zusammenfassung vorliest:

ersetzt Dok.: Rev./vom: 2.0/2025-05-04	HWR Waldsee, Altrip, Neuhofen	Ablage: D.II.4.d.
in Kraft am: 2024-12-02		Dok.: EÖT-Protokoll_HWS WAN
genehmigt: slg	Ergebnisprotokoll zum EÖT (GM HW WAN NW 02)	Revision: 3.0
Bearbeiter: red		Datum: 2025-05-28
		Seite: 2 von 50



Zusammenfassung der schriftlich eingereichten Einwendungen zum TOP 1 Verfahren:

Die Einwender*innen merken an, dass eine Einsichtnahme in die Antragsunterlagen weder in Neuhofen, noch in Otterstadt sowie am letzten Tag der Einsichtnahme, am 15.09., auch nicht in Kusel-Altenglan möglich gewesen sei. Dies sei ein Formfehler bei der Öffentlichkeitsbeteiligung.

Des Weiteren wurde um eine öffentliche Erörterung gebeten.

Die Einwender*innen merken an, dass die Änderungen des Ergänzungsantrages 2023 in Bezug auf den formal verabschiedeten PFB von 2006 nur teilweise vorhanden seien. Betroffene könnten somit nicht erkennen, worin die Änderungen zu 2006 bestünden. Den Ergänzungsantrag von 2018 bezeichnen die Einwender*innen als einen formal unerheblichen „Zwischenstand“. Es wird von den Einwender*innen eine erneute Auslage der Ergänzungen und Änderungen gegenüber der rechtssicheren Basis des Planfeststellungsbeschlusses von 2006 erwartet.

Die Einwender*innen äußern Verunsicherung darüber, zu welchen offengelegten Unterlagen überhaupt noch Einwendungen erhoben werden könnten. Sie befürchten, es bestünde ein Ausschluss von Äußerungen in Bezug auf die schon 2018 unverändert ausgelegten Unterlagen.

Einwender*innen werfen der Oberen Wasserbehörde der SGD Süd u.a. wegen der undurchsichtigen verfahrensrechtlichen Situation, Antragstellerin und Planfeststellungsbehörde in einer Behörde, zudem Befangenheit vor.

Herr Christian Lee-Becker (Verhandlungsleiter) erwidert zu diesen Einwendungen, dass nach aktueller Einschätzung der Planfeststellungsbehörde, vorbehaltlich der abschließenden Prüfung im weiteren Verfahren, das Planfeststellungsverfahren ordnungsgemäß unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften durchgeführt wurde. Die Auslegung der Antragsunterlagen und der das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen erfolgte ordnungsgemäß bei den Verbandsgemeinden Rheinauen und Kusel-Altenglan. Zusätzlich waren die Unterlagen auf der Internetseite der SGD Süd und dem UVP Portal veröffentlicht. Eine Auslegung der Unterlagen in den einzelnen Ortsgemeinden war nicht erforderlich und wurde auf Grund der größten Auswirkungen in Altrip als zusätzlicher Service angeboten.

Die gesetzlich vorgegebene Auslegungsfrist von einem Monat wurde ebenfalls eingehalten und hätte am 06.09.2023 geendet.

Auf Grund des Umfangs der ausgelegten Unterlagen wurde die Auslegung bis zum 15.09.2023 verlängert. Eine Verletzung der Rechte der Einwender*innen, geht mit der Verlängerung damit nicht einher.

Dass die Einsichtnahme an einem einzelnen Tag, am 15.09.2023, bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kusel-Altenglan nicht möglich war, ändert daran nichts. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass die eintägige Schließung der Verbandsgemeindeverwaltung die Einsichtnahmemöglichkeiten in die Antragsunterlagen während der insgesamt über einmonatigen Auslegung unzumutbar beschränkt hätte. Das gilt vor allem, da die Einsichtnahme an den anderen beiden Standorten sowie im Internet an diesem Tag weiterhin möglich war und auf dem UVP-Portal bis heute noch möglich ist. Der Inhalt der ausgelegten und der im Internet veröffentlichten Unterlagen ist identisch. Darüber hinaus war es der vortragenden Einwender*in, trotz unterstellter Unmöglichkeit der Einsichtnahme möglich, eine detaillierte Stellungnahme zu dem Vorhaben abzugeben.

Die Antragstellerin hat auch zulässigerweise mit dem Antrag am 09.06.2023 die Änderung ihres ursprünglichen Änderungs-Antrages vom 30.08.2018 beantragt. Dies ist grundsätzlich bis zum Erlass des Verwaltungsaktes möglich. Ein wirksam erklärter Änderungsantrag hat zur Folge, dass die Behörde nur noch über diesen Antrag entscheiden darf. Insoweit besteht auch keine Unklarheit

ersetzt Dok.:		HWR Waldsee, Altrip, Neuhofen	Ablage:	D.II.4.d.
Rev./vom:	2.0/2025-05-04		Dok.:	EÖT-Protokoll HWS WAN
in Kraft am:	2024-12-02	Ergebnisprotokoll zum EÖT (GM HW WAN NW 02)	Revision:	3.0
genehmigt:	slg		Datum:	2025-05-28
Bearbeiter:	red		Seite:	3 von 50



bezüglich des Schicksals des Antrages aus 2018. Im Bekanntmachungstext zur Auslegung der Unterlagen ist der Zusammenhang sowie der bisherige Verfahrensgang ausführlich erklärt. Die Antragsunterlagen 2023 für das ergänzende Planfeststellungsverfahren beschreiben das Vorhaben auch in sich geschlossen im Vergleich zum 2006 planfestgestellten Plan. Im Übrigen werden alle bereits 2018 und die 2023 eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen in die Entscheidung mit einbezogen. An dem Verfahren sind auch keine nach § 20 Verwaltungsverfahrensgesetz ausgeschlossenen Personen beteiligt. Die Unabhängigkeit des Handelns der Planfeststellungsbehörde ist durch geeignete organisatorische Maßnahmen sichergestellt. Die Doppelzuständigkeit des beklagten Landes als Planerin und Antragstellerin auf der einen Seite und Planfeststellungsbehörde auf der anderen Seite, wurde vom Bundesverwaltungsgericht bereits als unbedenklich eingestuft.

Frau Dr. Franziska Heß (Rechtsanwältin der Gemeinde Altrip und andere) bedankt sich einleitend für die Durchführung des Erörterungstermins. Sie hinterfragt, ob die vorgelesene Zusammenfassung der Einwendungen vollständig sei. Ihrer Meinung nach fehlen die in 2018 zum Thema Verfahren vorgetragenen Einwendungen in der verlesenen Version.

Dies bejaht Herr Christian Lee-Becker (Verhandlungsleiter) und erläutert, dass die Zusammenfassungen jeweils nur einen Auszug als Einleitung in das jeweils zu erörternde Thema darstelle.

Antrag Nr. 2:

Frau Dr. Franziska Heß (Rechtsanwältin der Gemeinde Altrip und andere) stellt den Antrag, die bisher bei der Planfeststellungsbehörde vorliegenden Stellungnahmen übermittelt zu bekommen.

Herr Christian Lee-Becker (Verhandlungsleiter) führt aus, dass über diesen Antrag im weiteren Verfahren entschieden wird.

Darüber hinaus rügt Frau Dr. Franziska Heß (Rechtsanwältin der Gemeinde Altrip und andere), dass ihnen entscheidungserhebliche Unterlagen im Sinne des § 19 Abs. 2 UVP, wie die Grundlagendaten für die Natura 2000 Untersuchung und auch grundlegende Untersuchungen zur Beeinflussung des neu gestalteten Polders am Rehbach auf die geplante Hochwasserrückhaltung Waldsee, Altrip, Neuhofen nicht wie schriftlich in der Einwendung beantragt, vor dem Erörterungstermin zur Verfügung gestellt wurden und auch nicht mit ausgelegt wurden. Auch wäre es schön gewesen, die Gegenargumente zu der Synopse der Einwendungen vorab verteilt zu bekommen.

Herr Dr. Christian Bauer (Planfeststellungsbehörde) führt aus, dass die behördlichen Stellungnahmen zu der Auslegung 2018 bei der Auslegung der Unterlagen 2023 mit ausgelegt wurden und auch im UVP-Portal noch eingesehen werden können. Frau Nadja Tanner (Planfeststellungsbehörde) ergänzt hierzu, dass die genannten Unterlagen als entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen mit veröffentlicht wurden.

Antrag Nr. 3:

Frau Dr. Franziska Heß (Rechtsanwältin der Gemeinde Altrip und andere) stellt den Antrag sämtliche Daten, die Grundlage für die artenschutzrechtliche Verträglichkeitsstudie und die Natura 2000 Verträglichkeitsstudie gewesen sind, zur Verfügung zu stellen. Die Liste dieser Unterlagen sind in der artenschutzrechtlichen - und der FFH -Verträglichkeitsstudie enthalten.

Herr Christian Lee-Becker (Verhandlungsleiter) unterbricht die Sitzung für einen kurzen Moment und gibt dem Antrag statt.

ersetzt Dok.: Rev./vom: 2.0/2025-05-04	HWR Waldsee, Altrip, Neuhofen	Ablage: D.II.4.d. Dok.: EÖT-Protokoll_HWS WAN
in Kraft am: 2024-12-02 genehmigt: slg Bearbeiter: red	Ergebnisprotokoll zum EÖT (GM HW WAN NW 02)	Revision: 3.0 Datum: 2025-05-28 Seite: 4 von 50



Frau Dr. Franziska Heß (Rechtsanwältin der Gemeinde Altrip und andere) hinterfragt die Ausführungen und Folien zur Verfahrenshistorie (*siehe Folien 1-3 und Anhang 1*) und die dort genannte Verfahrensunterbrechung 2020. Die genauen Verfahrensschritte sollten hier nochmals erläutert werden.

Frau Nadja Tanner (Planfeststellungsbehörde) erläutert, dass 2018 ein Änderungsantrag gestellt und überarbeitete Unterlagen offengelegt wurden. Die Rückläufer der Einwendungen und Stellungnahmen zu diesen Antragsunterlagen ergab für die Planfeststellungsbehörde das Bild, dass eine Nacharbeitung zu einigen Punkten durch die Antragstellerin erfolgen müsse. Somit wurde 2023 ein geänderter Änderungsantrag gemeinsam mit den Stellungnahmen und den Einwendungen aus 2018, die zu dieser Überarbeitung geführt haben, offengelegt.

Herr Patrick Habor (Rechtsanwalt der Naturschutzinitiative Quirnbach e.V.) spricht das Problem der Präklusion an. Einwender*innen könnten bei der Offenlage 2023 gedacht haben, dass sie nur Einwendungen erheben können, wenn sie auch bei der Offenlage 2018 Einwendung erhoben haben. Die Bekanntmachung sei in diesem Punkt nicht eindeutig formuliert gewesen.

Herr Christian Lee-Becker (Verhandlungsleiter) merkt dazu an, dass die Planfeststellungsbehörde der Auffassung ist, dass die Bekanntmachung auch in diesem Punkt rechtmäßig war.

Herr Dr. Christian Bauer (Planfeststellungsbehörde) ergänzt abschließend zu dem von Frau Dr. Heß angesprochenen Gutachten „Rehbachpolder“ *offiziell heißt dieser Bericht „Deichrückverlegung und Pumpwerk an der Rehbachmündung – Modelluntersuchungen zur Ermittlung der Auswirkungen der geplanten Maßnahme am Rehbachunterlauf“*, dass dieses auf Grund einer Nebenbestimmung aus dem Verfahren „Deichrückverlegung und Pumpwerk an der Rehbachmündung“ im Jahr 2009 erstellt wurde. Im Verfahren Hochwasserrückhaltung Waldsee, Altrip, Neuhofen wurde kein Gutachten zum Rehbachpolder angefertigt.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, schließt Herr Christian Lee-Becker (Verhandlungsleiter) den TOP 1 Verfahren um 10:28 Uhr.

TOP 2 Beschreibung des Vorhabens durch die Vorhabenträgerin

Beginn: 10:29 Uhr

Herr Wolfgang Koch (Antragstellerin) stellt anhand mehrerer Folien (*siehe Folien 4 bis 14*) das Vorhaben der Hochwasserrückhaltung Waldsee, Altrip, Neuhofen aus dem Jahr 2002 mit seinen Änderungen aus dem Jahr 2018/2023 vor. Er beginnt mit der Darstellung des Vorhabens aus 2002 bis zur Planfeststellung 2006 und erläutert dann anhand der Folien die Inhalte des Ergänzungsverfahrens 2018/2023.

Rhein zugewandt umfasst die Deichrückverlegung etwa 45 ha. Dahinter schließt die gesteuerte Rückhaltung mit etwa 237 ha Fläche an. Die Änderungen zur Ursprungsplanung resultieren hauptsächlich aus der geänderten naturschutzfachlichen Gesetzgebung und dem Versuch, Eingriffe in Flora und Fauna wo möglich zu minimieren.

Bei der **Folie 5** ist erkennbar, welche Vorhabengebiete unverändert (weiß), angepasst (grün) und entfallen (rot) sind.

Im nördlichen Teil (**Folie 6**) ist die Leistungsanpassung des Schöpfwerkes auf 2 m³/s am Altripsee erfolgt. Der ursprünglich vorgesehene komplette Rückbau des Deiches wurde in einen Teilrückbau verändert. Hierbei können Lebensraumtypen, die sich auf dem Deich finden, erhalten werden.

ersetzt Dok.:		HWR Waldsee, Altrip, Neuhofen	Ablage:	D.II.4.d.
Rev./vom:	2.0/2025-05-04			Dok.:
in Kraft am:	2024-12-02	Ergebnisprotokoll zum EÖT (GM HW WAN NW 02)	Revision:	3.0
genehmigt:	slg		Datum:	2025-05-28
Bearbeiter:	red		Seite:	5 von 50



Folie 7 zeigt die größte Veränderung der Planung gegenüber 2006, den Flügeldeich von der Rampe am Rhein bis zur K13.

Die Deichlinie am Schulgutweiher wird zum Schutz des Wäldchens, in dem der Hirschkäfer lebt, nach Norden verschoben. Der bestehende Graben E5 liegt somit zukünftig außerhalb der gesteuerten Rückhaltung. Das Schöpfwerk „Auf der Au“ wird gleichfalls in seiner Leistungsfähigkeit auf 2,4 m³/s angepasst.

Durch den Neubau eines Siels kann das Restwasser zukünftig über den Graben E5 anstelle in den Neuhofener Altrhein (Planung 2002) nunmehr zum Schöpfwerk „Auf der Au“ und damit dem Rhein zugeleitet werden (**Folie 6**). Solange die gesteuerte Hochwasserrückhaltung nicht in Betrieb ist, läuft die Entwässerung wie bisher auch über den Graben E5.

Im südlichen Bereich wurden zwei neue Überfahrten über den Deich vorgesehen, einmal für den Rad- und Fußgänger- und eine für den landwirtschaftlichen Verkehr.

Im Bereich der „Heldbockeiche“ wird eine Spundwand vorgesehen, um den Wurzelbereich dieses besonderen Baumes zu schützen.

Die **Folien 11-14** zeigen Profile der neu angepassten Deiche im Bereich Flügeldeich und Schulgutweiher.

Zum Thema Planungsgrundlagen wurden schriftliche Einwendungen erhoben, die Frau Ulrike von Reden (Verwaltungshelferin) als Zusammenfassung vorliest:

Zusammenfassung der schriftlich eingereichten Einwendungen zum TOP 2 Beschreibung des Vorhabens

Planung allgemein/ Planungsgrundlagen

Die Einwender*innen sind der Meinung, dass das Vorhaben völlig unnötige Baukosten verursache. Die Planungen seien veraltet, da sich die Rahmenparameter auch durch den Klimawandel verändert hätten. Neue Studien und Gutachten müssten eingeholt und eine vollkommen neue Bewertung vorgenommen werden.

Die Aussagen im Erläuterungsbericht zu den Änderungen betreffend den Graben E5 und die Änderungen beim Deichrückbau, insbesondere die Zusammenhänge, sind unklar. Die SGD Süd wird gebeten, diesen Teil der Planung im Erörterungstermin nochmals verständlich zu erläutern.

Es wird kritisiert, dass zur gezielten Flutung des Südteils der gesteuerten Anlage eine Mulde (Geländemodellierung E6) angelegt werden soll.

Die Einwender*innen befürchten eine ungeordnete und unzureichende Restwasserentleerung, weil u.a. die Entwässerung gemäß Ergänzungsantrag nicht mehr wie bisher über den *Neuhofener Altrhein*, sondern nur noch über den *E5-Graben* und Siel Richtung *Speyerer Riedwald* erfolgen soll. Die Möglichkeiten einer geordneten Restwasserentleerung müssten im weiteren Verfahren ingenieurtechnisch präzisiert werden. Ein Wirkungsnachweis des Weiterbetriebs der für Grundwasserabsenkung geplanten Wasserhaltungseinrichtungen seien zu prüfen und darzustellen.

In der ergänzenden Planfeststellung 2018 würden nun die Schöpfleistungen der Pumpen erhöht, ohne die Auswirkung des mittlerweile fertiggestellten Rehbachpolders in den Berechnungen zu berücksichtigen. Es wird von den Einwender*innen befürchtet, dass die Flutungen des mittlerweile

ersetzt Dok.:		HWR Waldsee, Altrip, Neuhofen	Ablage:	D.II.4.d.
Rev./vom:	2.0/2025-05-04			Dok.:
in Kraft am:	2024-12-02	Ergebnisprotokoll zum EÖT (GM HW WAN NW 02)	Revision:	3.0
genehmigt:	slg		Datum:	2025-05-28
Bearbeiter:	red		Seite:	6 von 50



fertiggestellten Rehbachpolders unweigerlich zu einer Erhöhung des Wasserstandes im direkt benachbarten Neuhofener-Altrhein führten. Die „Entwässerungsfunktion“ des Neuhofener Altrheins für Altrip würde dadurch verschlechtert.

Im Vergleich zum PFB 2006 rücke der Verlauf des Polderdeiches im Bereich des Schulgutweihers nach Norden. Die Eingriffsfläche im dortigen Waldstück wird somit zwar verringert, diese Maßnahme sei jedoch unzureichend. Der Polderverlauf dürfe das Waldstück nicht tangieren.

frägt nach der Flutung des ungesteuerten Polders und dem Radweg, der auf dem hierfür teilweise rückzubauenden Deich verläuft.

Herr Wolfgang Koch (Antragstellerin) führt hierzu aus, dass der jetzt bestehende Rheinhauptdeich teilweise abgetragen und an das jetzt bestehende Geländeniveau angepasst wird. Der bisher auf dem Bermenweg vorhandene Radweg wird dann an anderer Stelle geführt, aber mit Anschluss an das bestehende Radwegenetz.

spricht die geänderte Planung im Bereich Schulgutweiher zur Schonung der Hirschkäferpopulation im dortigen Wäldchen an. Er bezeichnet die artenschutzmotivierte Anpassung für das Hirschkäferhabitat als marginal. Als zweiten Punkt spricht

seine Befürchtung an, dass die K13 im Flutungsfall der gesteuerten Hochwasserrückhaltung nicht mehr passierbar sein wird.

Herr Christian Lee-Becker (Verhandlungsleiter) bittet die Antragstellerin um eine kurze Stellungnahme zu den angesprochenen Punkten und verweist für die vertiefende Erörterung auf die noch folgenden Tagesordnungspunkte 6 - Betrieb der Hochwasserrückhaltung zum Stichwort „Passierbarkeit K13 im Flutungsfall“ und Tagesordnungspunkt 7 - Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt zum Stichwort „Artenschutz“.

Herr Wolfgang Koch (Antragstellerin) erläutert zur Lage der zukünftigen K13, dass diese auf dem Trenndeich zwischen der gesteuerten und der ungesteuerten Hochwasserrückhaltung geführt wird und auch im Flutungsfall hochwasserfrei passierbar bleibt.

Zum Thema Hirschkäfer-Habitat führt Herr Andreas Ness (Gutachter der Antragstellerin) aus, dass die größte Wirkung dadurch erreicht wird, dass im Bereich des Schulgutweihers die Deichlinie aus dem Wald heraus verlagert wird.

spricht den Bereich an und fragt, ob der Weg hinter dem Hof bestehen bleibt oder ob eine neue Verbindungsstraße an die Ortsstraße gebaut werden soll. Zudem sei für ihn nicht klar ersichtlich, in welchem Bereich die Speyerer Straße zukünftig an die K13 angebunden werde.

Zu diesen Punkten erläutert Herr Wolfgang Koch (Antragstellerin), dass die Wegebeziehungen am wie heute bestehen bleiben. Der Kreuzungspunkt Speyerer Straße/ K13 wird unter Beachtung der erforderlichen Sichtbeziehungen an die neue auf den höherliegenden Trenndeich führende K13-Trasse Richtung Schulgutweiher angeschlossen.

meldet sich mit einem Beitrag zum „Bauen gegen die Natur“ zu Wort. Er spricht die Katastrophe im Ahrtal an, wo ein Bach zu einem Fluss wurde und plädiert dafür dem Wasser seinen natürlichen Weg wieder finden zu lassen und nicht mit Ingenieurbauwerken die Natur kaputt zu machen. Die Schöpfwerke bezögen ihre Energie zudem sicherlich aus Diesel.

ersetzt Dok.:		HWR Waldsee, Altrip, Neuhofen	Ablage:	D.II.4.d.
Rev./vom:	2.0/2025-05-04			Dok.:
in Kraft am:	2024-12-02	Ergebnisprotokoll zum EÖT (GM HW WAN NW 02)	Revision:	3.0
genehmigt:	slg		Datum:	2025-05-28
Bearbeiter:	red		Seite:	7 von 50



Die intensiv genutzte Rheinebene brauche schon immer Schöpfwerke, um die Binnenentwässerung zu sichern und das Grundwasser regulieren zu können, führt Herr Wolfgang Koch (Antragstellerin) hierzu aus. Auf Grund der bestehenden ebenfalls schützenswerten Siedlungsflächen sei ein naturnaher Wasserbau hier leider nicht möglich. Die im Bereich der Planung vorhandenen Schöpfwerke seien zudem alle an das Stromnetz angeschlossen.

Frau Dr. Franziska Heß (Rechtsanwältin der Gemeinde Altrip und andere) schließt eine Verständnisfrage zu den Plänen B.2.1 – B.2.3. der Antragsunterlagen an, da auf diesen keine Legende vorhanden sei. Die dort verwendeten Farben seien nicht erklärt und die Aussage somit verwirrend. Herr Wolfgang Koch (Antragstellerin) erläutert, dass dort die ursprüngliche Planung in Grau und die aktuelle Planung in Rot dargestellt ist.

■■■■■■■■■■ rügt, dass die Erläuterungen an den Plänen ohne einen sichtbaren Pointer nicht nachvollziehbar seien.

Frau Nadja Tanner (Planfeststellungsbehörde) bietet daraufhin an, einen Satz ausgedruckte Pläne für Erläuterungen im Erörterungstermin zur Ansicht auszulegen.

■■■■■■■■■■ spricht die geplanten Anpassungsmaßnahmen an. Sie fördert ein geohydrologisches Gutachten, das mögliche Auswirkungen der Leistungserhöhung am Schöpfwerk „Auf der Au“ begutachtet. Einen reibungslosen Ablauf der Fließrichtungsänderung im Graben E5 erscheint ihr nicht realistisch. Herr Christian Lee-Becker (Verhandlungsleiter) bedankt sich für diesen Redebeitrag und verweist zur Beantwortung dieser Fragestellungen auf den Tagesordnungspunkt 4 Wasserwirtschaftliche Nachweise.

Pause von 11:04 bis 11:30 Uhr

Herr Wolfgang Koch (Antragstellerin) wiederholt, wegen der Kritik an der Darstellungsform des Vortrages zu den relevanten Änderungen der Planung im aktuellen Antrag zu der ursprünglichen Planung aus 2002/ 2006, den Vortrag mit sichtbarem Pointer und verbesserten Lichtverhältnissen der Folien.

Frau Dr. Franziska Heß (Rechtsanwältin der Gemeinde Altrip und andere) spricht im Anschluss die im Erläuterungsbericht des Änderungsantrages auf S.6 genannte Schöpfwerksleistung der ursprünglichen Planung am Schöpfwerk Altrip und auch am Schulgutweiher auf der Au auf 2,0 bzw. 2,4 m³/s an. In der Beschreibung der Antragstellerin seien diese Werte nochmals verändert worden, das scheint aber wohl ein Missverständnis zu sein.

Herr Dr. Christian Bauer (Planfeststellungsbehörde) führt hierzu aus, dass es definitiv in der Planung 2018/2023 eine Verdopplung der Schöpfwerksleistungen auf 2.0 bzw. 2.4 m³/s in den Antragsunterlagen gibt. Dies resultiert aus der Nebenbestimmung 13.1 des Genehmigungsbescheides aus 2006. Die Pumpwerkleistung Geländemulde Waldsee ist auf 45 l/sr in der Nebenbestimmung festgelegt.

Frau Dr. Franziska Heß (Rechtsanwältin der Gemeinde Altrip und andere) stellt die rechtliche Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses aus 2006 insoweit zur Diskussion, dass die darin enthaltene Nebenbestimmung bereits in der Änderungsplanung 2023 bezüglich der Schöpfwerksleistung umgesetzt wurde.

ersetzt Dok.: Rev./vom: 2.0/2025-05-04	HWR Waldsee, Altrip, Neuhofen	Ablage: D.II.4.d.
in Kraft am: 2024-12-02		Dok.: EÖT-Protokoll HWS WAN
genehmigt: slg	Ergebnisprotokoll zum EÖT (GM HW WAN NW 02)	Revision: 3.0
Bearbeiter: red		Datum: 2025-05-28
		Seite: 8 von 50



hinterfragt, ob die Erhöhung der Schöpfwerksleistung einen Einfluss auf die K13 hat, die bei der Flutung des Polders als einziger Fluchtweg erhalten bleibt.

Herr Dr. Michael Probst (Gutachter der Antragstellerin) führt zu dieser Frage aus, dass die K13 bis auf drei Stellen auch im Flutungsfall trocken bleibt und diese vorhabenbezogenen Auswirkungen ingenieurtechnisch gelöst werden.

Zu weiteren Ausführungen in das Thema wird auf Tagesordnungspunkt 6 Betrieb der Hochwasserrückhaltung verwiesen.

bringt allgemeine Kritik am Polder an, da er die Planung der Hochwasserrückhaltung für veraltet hält. In Zeiten der Klima- und Biodiversitätskrisen sowie Hitzesommer und Starkregen ist es an der Zeit das Wasser vor Ort zu binden und gar nicht erst in den Rhein gelangen zu lassen. Der Bau der Hochwasserrückhaltung löst eventuell ein Problem, aber generiert weitere neue, wie das Artensterben des Hirschkäfers und des Heldbockes. Das Geld sollte lieber zur Entsiegelung von Flächen eingesetzt werden, damit die Versickerung gefördert wird.

Herr Wolfgang Koch (Antragstellerin) stimmt diesen Ausführungen zwar prinzipiell zu, aber die Herausforderung besteht durch den dicht besiedelten Bereich der Region, der auf einen geregelten technischen Hochwasserschutz angewiesen ist. Die angesprochenen Maßnahmen müssen zusätzlich umgesetzt werden, da zukünftig mit häufigeren Starkregen- und Hochwasserereignissen zu rechnen ist.

Herr Patrick Habor (Rechtsanwalt der Naturschutzinitiative Quirnbach e.V.) hinterfragt, ob das Wäldchen mit den Hirschkäfervorkommen baubedingt, doch beeinträchtigt wird.

Herr Andreas Ness (Gutachter der Antragstellerin) führt aus, dass das Wäldchen weder anlagen- noch baubedingt tangiert wird und verweist zusätzlich auf die ökologische Baubegleitung, die das Einhalten dieses Grundsatzes zusätzlich überwacht.

Frau Dr. Franziska Heß (Rechtsanwältin der Gemeinde Altrip und andere) führt aus, dass der zusätzlich eingesetzte ungesteuerte Polder zu Nebenwirkungen bezüglich der Grundwasserstände beim gleichzeitigen Einsatz des gesteuerten Polders führen wird, da zwei Wirkmechanismen ausgelöst werden. Ein Wirkmechanismus wirkt vertikal über die Poldersole auf das Grundwasser und gleichzeitig kommt es zu einer linienhaften Auswirkung über die Deiche. Dies führt zu einem Anstieg des Grundwassers, zumal der Untergrund in Altrip eine gute Durchlässigkeit besitzt. Durch die Lage im Rheinbogen kommt es hier zu flurnahen und stark schwankenden Grundwasserständen.

Alle wasserwirtschaftlichen Maßnahmen entsprechen dem Stand 2002 bzw dem Planfeststellungsbeschluss 2006 ohne Berücksichtigung der inzwischen veränderten hydrometeorologischen Situation. Diese führt zu einer verlangsamten Entleerung des Polders, durch die Interaktion des Grundwassers mit dem Oberflächenwasser, wenn stärkere Regenmengen noch zusätzlich zur Grundwasserneubildung beitragen. Dies führt zu einer Kolmation, d.h. zu einer Verstopfung der Gewässersohle.

Frau Dr. Franziska Heß (Rechtsanwältin der Gemeinde Altrip und andere) findet es befremdlich, wasserwirtschaftlichen Maßnahmen wie Schöpfwerksleistung und die räumliche Lage der Deiche zu verändern, ohne die Deichquerprofile mit zu verändern. Das in 2002 zur Berechnung herangezogene Modell der TGU IGMOD entspricht sicherlich nicht mehr dem heutigen Stand der Technik. Die ingenieurtechnisch vorgesehenen Änderungen müssten mit einem aktuellen Modell an den jetzigen Stand der Technik angepasst werden.

ersetzt Dok.: Rev./vom: 2.0/2025-05-04	HWR Waldsee, Altrip, Neuhofen	Ablage: D.II.4.d. Dok.: EÖT-Protokoll HWS WAN
in Kraft am: 2024-12-02 genehmigt: slg Bearbeiter: red		Ergebnisprotokoll zum EÖT (GM HW WAN NW 02) Revision: 3.0 Datum: 2025-05-28 Seite: 9 von 50



Stattdessen wurde der ingenieurtechnische Stand aus 2009 eingefroren und an keine der sich zwischenzeitlich auch durch den Klimawandel veränderten Rahmenbedingungen angepasst. Sie fordert die Planung auf den aktuellen Stand zu bringen.

Herr Wolfgang Koch (Antragstellerin) führt dazu aus, dass die von Frau Dr. Heß angesprochenen Veränderungen nicht wesentlich seien und die Deichlinie zudem landseits verschoben wurde und somit die Grundwasserauswirkungen tendenziell reduziert werden. Zudem hat das Büro BCE die Relevanz der Änderungen geprüft.

Herr Dr. Michael Probst (Gutachter der Antragstellerin) merkt fachlich an, dass die physikalischen Grundlagen der Modelle alle dieselben sind. Das verwendete IGMOD Modell entspricht dem technischen Standard und ist aktuell.

█ stellt zwei grundsätzliche Fragen zum Polder. Erstens fragt er nach der Höhe der im Staatsvertrag festgelegten Hochwasserrückhaltungsmengen, die Rheinland-Pfalz zu erbringen hat und zweitens nach der Auswirkung auf die Wassersäule in Zentimetern im Rhein bei der geplanten Befüllung des Polders mit 9 Mio. m³ Wasser.

Herr Wolfgang Koch (Antragstellerin) erläutert, dass beim Hochwasserschutz nicht nur die Pegelabsenkung vor Ort in Zentimetern entscheidend für die Wirkung der einzelnen Maßnahme ist, sondern die Wirkung im Zusammenspiel mit den weiteren Rückhaltungen am Oberrhein, welche in enger Abstimmung eingesetzt werden. Alle Maßnahmen zusammen bewirken eine Wasserstandsreduktion an der Neckarmündung von rund 70-80 cm. Der Standort Waldsee, Altrip, Neuhofen kann laut Berechnungen des LfU eine Pegelreduktion am Rheinpegel in Mannheim von 7 cm bewirken.

Zudem führt Herr Wolfgang Koch (Antragstellerin), als Mitglied des Landes Rheinland-Pfalz bei der Arbeitsgruppe Manöver aus, dass auch die anderen Bundesländer und Frankreich die im Staatsvertrag vereinbarten Rückhaltevolumen übertreffen, da sich im Zuge der Konkretisierung der Planungen gegenüber der ursprünglichen Konzentration zeigte, dass zum Erreichen des vereinbarten Hochwasserschutzzieles mehr Volumen erforderlich ist. Der Hochwasserschutz, gerade in den dicht besiedelten Bereichen, kann zudem nie zu hoch sein.

Anhand der **Folie 15** zeigt Herr Wolfgang Koch (Antragstellerin) die entlang des Rheins verteilten Hochwasserschutzmaßnahmen, ohne deren Zusammenwirken kritische Wasserstände am Rhein bei größeren Hochwasserereignissen wahrscheinlicher wären. Die Retentionswirkung ist zudem in der unmittelbaren Nähe der jeweiligen Maßnahme am höchsten. Für Altrip wirkt die Rückhaltung des Polders Waldsee, Altrip, Neuhofen also am stärksten.

█ spricht seine Befürchtungen an, dass es durch den Bau des Altripsees, der 10-15 m tief ausgebaggert wird, zu einer Horizontalverschiebung des Deiches und dann zu einem Deichbruch kommen wird. Dieser Bereich müsste doch sicherlich mit Spundwänden gesichert werden, so wie der Deichabschnitt am Neuhofener Altrhein auch.

Herr Wolfgang Koch (Antragstellerin) erläutert, dass der Deich auf den maximalen Einstau des Altripsees berechnet wurde und somit standsicher ist, auch ohne Spundwände. Die Böschungsneigung spielt für die Standsicherheit auch bei den Anpassungsmaßnahmen wie dem Altripsee eine wichtige Rolle. Diese wird im Bereich des Altripsees entsprechend flach ausgebildet werden, um dem zusätzlichen Druck standhalten zu können. Hierzu zeigt er die **Folie 10**, auf der ersichtlich ist, dass im Altrheinbereich direkt der Marx'sche Weiher angrenzt und dort sei der Deich auch standsicher. Es gibt genug Beispiele, bei denen Deiche neben Gewässern platziert sind. Dies sei

ersetzt Dok.: Rev./vom: 2.0/2025-05-04	HWR Waldsee, Altrip, Neuhofen	Ablage: D.II.4.d. Dok.: EÖT-Protokoll HWS WAN
in Kraft am: 2024-12-02 genehmigt: slg Bearbeiter: red	Ergebnisprotokoll zum EÖT (GM HW WAN NW 02)	Revision: 3.0 Datum: 2025-05-28 Seite: 10 von 50



technisch kein Problem. Spundwände werden nur in schmalen Deichbereichen, mit beengten Platzverhältnissen, eingebracht, zum Beispiel im Süd-Bereich der Kreisstraße.

Herr Dr. Michael Probst (Gutachter der Antragstellerin) ergänzt, dass die Böschungsneigung so angepasst werde, dass die Standsicherheit gegeben ist. Hierzu gibt es zahlreiche Beispiele, bei denen das heute schon funktioniert. Dies wird auch in der Ausführungsplanung nochmal verifiziert.

Herr Dr. Christian Bauer (Planfeststellungsbehörde) bekräftigt auch, dass bei der Einschätzung der Standsicherheit von Deichen nicht nur auf die Erfahrung der Antragstellenden zurückgegriffen wird, sondern auch entsprechende Standsicherheitsprüfungen von Prüfsachverständigen erfolgen werden.

■■■■■ spricht das Gutachten von Prof. Kinzelbach an, in dem beschrieben wird, dass nur einzelne Bereiche von der Anlage des Altripsees profitieren werden. Der ■■■■■ der direkt am Rheindeich liegt, wird davon nicht profitieren. Hier wird es zu Vernässungen kommen.

Herr Wolfgang Koch (Antragstellerin) stimmt dieser Tatsache zu, da Vernässungen direkt am Rheindeich nicht zu vermeiden sind. Für den ■■■■■ wird es eine Einzelfallbetrachtung geben, um geeignete Maßnahmen ergreifen zu können, die das Anwesen vor Druckwasser schützen. Die bisherigen Überlegungen hierzu werden zu gegebener Zeit vertieft werden.

Frau Dr. Franziska Heß (Rechtsanwältin der Gemeinde Altrip und andere) hakt zu diesem Punkt nochmal nach und plädiert dafür, dass das Vernässungsproblem am ■■■■■ im Planfeststellungsbeschluss zu lösen ist. Sie beruft sich hierzu auf den Konfliktbewältigungsgrundsatz im Planfeststellungsrecht. Auch wenn der Gutachter der Antragstellerin, Herr Dr. Probst, bereits einen Erkenntnisgewinn durch den Einsatz eines moderneren Grundwasserberechnungsmodells abgesprochen hat, fordert sie zur Berechnung möglicher Vernässungsflächen dessen Anwendung.

Antrag Nr. 4:

Frau Dr. Franziska Heß (Rechtsanwältin der Gemeinde Altrip und andere) stellt den Antrag, der Vorhabenträgerin aufzugeben, die Grundwassermodellberechnungen nach dem Stand der Technik, also mit moderneren Modellen vorzunehmen.

Herr Christian Lee-Becker (Verhandlungsleiter) führt aus, dass über diesen Antrag im weiteren Verfahren entschieden wird.

Herr Wolfgang Koch (Antragstellerin) merkt an, dass im bestehenden Planfeststellungsbeschluss zu den Grundwasserproblemen an den bestehenden Gehöften Maßnahmen gefordert sind. Diese Maßnahmen sind in der Zwischenzeit konzipiert worden und können zu gegebener Zeit separat beantragt werden.

Herr Tim Henninger (Landwirtschaftskammer) fragt zum Thema Restwasserentleerung nach der Berechnung der im aktuellen Antrag genannten Zahl von 270.000 m³. Zudem spricht er die Geländemulde im Bärenpfuhl an, in der Restwasser stehen bleiben wird. Hierzu ist in den Antragsunterlagen von 2023 eine mögliche Maßnahme zur schnelleren Entwässerung angesprochen, aber nicht näher erläutert. Seiner Meinung nach müssen konkrete Maßnahmen zum Schutz der landwirtschaftlichen Flächen bereits im Planfeststellungsbeschluss enthalten sein und nicht auf spätere Planungsprozesse verschoben werden. Die landwirtschaftlichen Betriebe müssen sich auf die Maßnahmen verlassen können.

Herr Dr. Michael Probst (Gutachter der Antragstellerin) erläutert hierzu den Gang der Restwasserentleerung über die Geländemodellierung im nördlichen Bereich des gesteuerten Polders, die an

ersetzt Dok.:		HWR Waldsee, Altrip, Neuhofen	Ablage:	D.II.4.d.
Rev./vom:	2.0/2025-05-04			Dok.:
in Kraft am:	2024-12-02	Ergebnisprotokoll zum EÖT (GM HW WAN NW 02)	Revision:	3.0
genehmigt:	slg		Datum:	2025-05-28
Bearbeiter:	red		Seite:	11 von 50



eine tiefliegende Furt, die sich von West nach Ost durch das Gelände zieht, anschließt. Das Wasser strömt von Norden durch diese Furt in den Polder und kann aus dem südlichen Teil zur Entleerung des Polders auch durch diese wieder zurückfließen. Ein Teil des Wassers wird jedoch in tiefliegenden Senken stehen bleiben und dort über den Grundwasserleiter langsam entwässern.

Herr Wolfgang Koch (Antragstellerin) erläutert zum Thema Restwasserentleerung das allgemeine Vorgehen und die Überlegungen zu möglichen Maßnahmen, die dann im Rahmen der Flurbereinigung und der Ausgestaltung des Polderinnenraumes noch zu konkretisieren sind.

Herr Patrick Habor (Rechtsanwalt der Naturschutzinitiative Quirnbach e.V.) spricht zum Abschluss des Tagesordnungspunktes den von der Antragstellerin auf der **Folie 15** gezeigten Wirksamkeitsnachweise aus dem Jahr 2020 an, die er bisher nirgends finden konnte. Herr Wolfgang Koch (Antragstellerin) führt aus, dass die Wirksamkeitsnachweise auf der Internetseite der SGD Süd veröffentlicht sind. Eine zur Verfügungstellung ist kein Problem.

Herr Christian Lee-Becker (Verhandlungsleiter) schließt um 12:36 Uhr den Tagesordnungspunkt 2 Beschreibung des Vorhabens ab.

Pause von 12:36 Uhr bis 13:50 Uhr

TOP 3 Standortfragen

Beginn: 13:50 Uhr

Zum Thema Standort wurden schriftliche Einwendungen erhoben, die Frau Ulrike von Reden (Verwaltungshelferin) als Zusammenfassung vorliest:

Zusammenfassung der schriftlich eingereichten Einwendungen zum TOP 3 Standortfragen

Raumordnung:

Die Einwender*innen monieren, dass der Zeitpunkt der Abwägung zwischen verschiedenen Polderstandorten bereits im Raumordnungsverfahren 1979 bis 1995 standfand und seitdem festzementiert sei.

Es scheint nach der Auffassung der Einwender*innen eine eigenwillige Gewichtung der Kriterien durch die SGD Süd. Der Naturschutz sei im Raumordnungsverfahren als „besonders hoch“ gewichtet worden, ohne dass andere ebenfalls wichtige Kriterien mit den Naturschutzbelangen ernsthaft konkurrieren durften und konnten. Dies führte dazu, dass Hördt sehr frühzeitig allein wegen der Naturschutzbelange aus der Alternativen-Betrachtung ausgeschieden sei.

Hochwasserschutzkonzept Oberrhein

Es sei unverständlich, wieso der Standort Hördt in der "Untersuchung der Möglichkeiten zur Einbeziehung der Hördter Rheinniederung in das Hochwasserschutzkonzept Rheinland-Pfalz" trotz der Naturschutzbelange für ein 200-jährliches Hochwasser eingesetzt werden solle, jedoch noch nicht früher. Eine hälftige Flutung würde die Rheinauen nur etwa 1,5 m hoch überfluten und wäre sehr wahrscheinlich unkritischer als eine Vollflutung. Trotzdem würde sie mit enormen 26 Mio m³ zum Hochwasserschutz beitragen und noch die verbleibenden 26 Mio. m³ - ganz im Sinne der Studie aus dem März 2005 vom Ministerium für Umwelt und Forsten - für ein etwaiges unmittelbar nachfolgendes extremes Hochwasserereignis in Reserve zur Verfügung stehen.

ersetzt Dok.: Rev./vom: 2.0/2025-05-04	HWR Waldsee, Altrip, Neuhofen	Ablage: D.II.4.d. Dok.: EÖT-Protokoll HWS WAN
in Kraft am: 2024-12-02 genehmigt: slg Bearbeiter: red	Ergebnisprotokoll zum EÖT (GM HW WAN NW 02)	Revision: 3.0 Datum: 2025-05-28 Seite: 12 von 50



Die Einwender*innen empfinden das für den Standort Altrip genannte Argument der Nähe zur Neckarmündung nicht stichhaltig. Die Hochwasserwelle müsse nicht bis vor die Tore von Ludwigshafen/ Mannheim laufen, sondern könne schon bereits wenige Stunden vorher bei Hördt mit einer teilweisen Flutung mit 3-facher und bei voller Flutung bis 14-facher Wirksamkeit gekappt werden.

Von den Einwender*innen wird ausgeführt, dass eine Einbeziehung der Hördter Rheinauen in das Auensystem des Rheins lediglich einen früheren Zustand wiederherstellen würde. Gegen eine Wiedereinbeziehung der Hördter Rheinauen in ihre frühere Hochwasserschutzaufgabe hatten und haben namhafte Naturschutzbeteiligte wie der BUND und das WWF-Aueninstitut nach Einschätzung der Einwender*innen nichts einzuwenden

Herr Wolfgang Koch (Antragstellerin) erläutert den Ablauf der Standortfindung im Rahmen einer Studie, in der die Flächennutzungen und ihre Sensitivität gegenüber Überflutung sowie weitere Kriterien einbezogen und abgewogen worden waren. Anschließend erfolgte ein Raumordnungsverfahren. Es wurden die Standorte herausgesucht, bei denen das Thema Druckwasser technisch für beherrschbar erachtet wurde. Dies war beim Standort Waldsee, Altrip, Neuhofen, im Gegensatz zu anderen Standorten, der Fall.

_____ sieht die Abwägung im Kontext mit Hördt in der Hydrologie eventuell noch gegeben, aber nicht unter dem Aspekt, dass Altrip im Tiefgestade liegt und dort 8.000 Menschen leben und nicht nur landwirtschaftliche Flächen betroffen sind.

Herr Wolfgang Koch (Antragstellerin) bezeichnet den Standort Hördt in seiner Hochwasserwirksamkeit nicht als adäquaten Ersatz für Waldsee, Altrip, Neuhofen. Dennoch werden zu Hördt Überlegungen angestellt, ihn bei Extremereignissen als zusätzlichen Raum für den Hochwasserschutz verfügbar zu machen. Die Einsatzmöglichkeiten und die zu erwartenden Wirkungen dieser beiden Räume für den Hochwasserschutz sind sehr unterschiedlich.

_____ hinterfragt die Einsatzmöglichkeit von Hördt nur für das 200-jährliche Hochwasserereignis, obwohl dort ein viel größeres Volumen für die Rückhaltung zur Verfügung steht. Das Einsatzregime der einzelnen Rückhalteräume erscheint hier nicht nachvollziehbar. Für die Realisierung des Polders Waldsee, Altrip, Neuhofen müssen über 40 Zielabweichungsverfahren wegen der Eingriffe in die Natur und speziell in den Auenwald bewältigt werden neben den Gefahren für die Anwohner*innen im Tiefgestade und dieser Polder soll für ein 100-jährliches Hochwasser, also viel häufiger und früher eingesetzt werden als Hördt.

Zusätzlich könnte in Hördt ein naturnaher Hochwasserschutz betrieben werden. Der Sinn und Zweck dieser Vorgehensweise ist über die vielen Jahre leider nicht klarer geworden.

Abschließend bittet _____

_____ um die Nennung der Zentimeterzahl um die der Pegel an der Neckarmündung zusätzlich sinken würde, wenn der Standort Hördt zusätzlich zum Polder Waldsee, Altrip, Neuhofen eingesetzt werden würde.

Herr Wolfgang Koch (Antragstellerin) beantwortet diese Frage mit der Erläuterung der Wirkweise der unterschiedlichen Rückhalteräume. Das Ziel des Einsatzregimes aller für den Hochwasserschutz laut Staatsverträgen vorgesehenen Polder ist die Wiederherstellung des 200-jährlichen Hochwasserschutzes. Der Reserveraum Hördt entfaltet seine Schutzfunktion erst bei Hochwasserereignissen größer HQ₂₀₀, die drohen, die Bemessungsgrenze der Deiche zu überschreiten -sogenannte Extremhochwasser-. Aufgrund seiner Größe und Lage weiter oberstrom kann er im Hoch-

ersetzt Dok.: Rev./vom: 2.0/2025-05-04	HWR Waldsee, Altrip, Neuhofen	Ablage: D.II.4.d. Dok.: EÖT-Protokoll HWS WAN
in Kraft am: 2024-12-02 genehmigt: slg Bearbeiter: red		Revision: 3.0 Datum: 2025-05-28 Seite: 13 von 50
Ergebnisprotokoll zum EÖT (GM HW WAN NW 02)		



wasserfall den Wasserstand stärker absenken und kommt damit der Entlastung der Deiche auf einem längeren Streckenabschnitt zugute. Bei einer Umkehr dieses Regimes, also den Rückhalte-raum in Hördt anstelle von Waldsee, Altrip, Neuhofen zu nutzen, kann keine vergleichbare Wirkung erzielt werden.

Herr Andreas Ness (Gutachter der Antragstellerin) erläutert, dass am Standort in Hördt eine viel höhere gesamtökologische Bedeutung der Flora-/ Faunabestandteile vorliegt, als am Standort in Waldsee, Altrip, Neuhofen. Bedeutend sind hier die Arten nach Anhang II und die Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie, also die Gebiete, die im europäischen Maßstab besondere Bedeutung haben. In Hördt gibt es deutlich mehr Arten und in den Arten jeweils mehr Individuen und bei den Lebensraumtypen entsprechend mehr Fläche. Hördt ist zudem eins der ältesten Naturschutzgebiete der Pfalz.

Die Umweltorganisationen fordern sicherlich für den Standort Hördt keine gesteuerte sondern eine ungesteuerte Hochwasserrückhaltung, also eine Deichrückverlegung.

Frau Anke Hannappel (Landesamt für Umwelt) ergänzt zu dem Staatsvertrag zwischen Deutschland und Frankreich, dass hier beim Hochwasserschutz keine Einzelmaßnahmen festgeschrieben sind, sondern dort die Gesamtheit der Maßnahmen genannt werden und in Kombination miteinander wirken. Das Ziel ist es einen schadfreien Abfluss im Rhein von 5.000 (am Pegel Maxau) bzw. 6.000 m³ /s (am Pegel Worms) zu ermöglichen. Die Maßnahme Waldsee, Altrip, Neuhofen hat für das zur Verfügung stehende Volumen eine große Wirkung für die Neckarmündung. Mit dem Standort Hördt wird ein anderes Ziel verfolgt, nämlich die Einsatzmöglichkeit bei einem sehr seltenen, noch höher anstehenden Hochwasser.

merkt an, dass der Neuhofener Altrhein lange Zeit als besonderes ornithologisches Refugium galt und somit aus naturschutzfachlicher Sicht nicht unbedeutender ist als Hördt. Seiner Meinung nach müsste das Land Rheinland-Pfalz nochmals prüfen, wo, wieviel Raum für Deichrückverlegungen zur Verfügung steht und wie groß in der Summe der Hochwasserschutz dann wäre. Er plädiert für Deichrückverlegungen, um den natürlichen Hochwasserschutz vor den technischen Schutz zu stellen.

Herr Wolfgang Koch (Antragstellerin) führt hierzu aus, dass der Hochwasserabfluss im Rhein durch reine Deichrückverlegungen nicht so weit wie durch die gesteuerten Rückhaltungen reduziert werden kann, da nicht ausreichend Fläche zur Verfügung stehen. Anhand der **Folie 16** zeigt er auf, in welche Räume das Rheinwasser ablaufen würde, wenn es keine Deiche gäbe. Diese Bereiche sind grün dargestellt. Die meisten grünen Bereiche sind jedoch von Siedlungen umgeben. Die **Folie 17** zeigt den weiteren Verlauf des Rheines bis Mannheim. Auch hier ist sichtbar, dass Deichrückverlegungen im großen Stil nicht möglich sind, ohne bestehende Infrastruktur und Siedlungen zu überprägen. Deshalb sind gesteuerte Rückhaltungen der bestmögliche Kompromiss zwischen Raum für den Fluss und bestmöglichem Hochwasserschutz zur Sicherung der gewohnten Lebensverhältnisse für die Menschen, die in den von Deichen geschützten Flächen wohnen.

findet die bereits bestehenden Rückhalteräume bei Altrip schon groß genug, so dass dieser Raum schon mehr als genug für den allgemeinen Hochwasserschutz leistet.

ergänzt diese Ausführungen noch um das Gefühl der Altriper Bürger*innen bereits jetzt im Hochwasserfall von Wasser umschlossen zu sein. Dieses Gefühl wird für sie durch den Bau der gesteuerten Hochwasserrückhaltung noch um ein Vielfaches verschärft, da damit die letzte Seite auch noch mit Wasser geschlossen wird.

ersetzt Dok.: Rev./vom: 2.0/2025-05-04	HWR Waldsee, Altrip, Neuhofen	Ablage: D.II.4.d.
in Kraft am: 2024-12-02		Dok.: EÖT-Protokoll_HWS WAN
genehmigt: slg	Ergebnisprotokoll zum EÖT (GM HW WAN NW 02)	Revision: 3.0
Bearbeiter: red		Datum: 2025-05-28
		Seite: 14 von 50



Herr Wolfgang Koch (Antragstellerin) bestätigt, dass mit der Deichrückverlegung am Rehbach in der Region bereits ein Beitrag geleistet wird und erläutert die Bedeutung dieser vergleichsweise kleinen Maßnahmen überall entlang des Rheines. Zur Reduzierung großer Hochwasserwellen reicht deren Wirkung jedoch nicht aus. Die Wasserflächen des Neuhofener Altrheins hat eine Bedeutung insbesondere für die Dämpfung der Wasserstandsschwankungen im Untergrund. Sie trägt allerdings nicht dazu bei, den Hochwasserschutz am Oberrhein zu verstärken oder zu verbessern. Herr Wolfgang Koch (Antragstellerin) zeigt Verständnis für die Lage der Altriper*innen, die von Wasser umgeben sind und nennt die Lage „nicht unkritisch“. Dennoch verweist er darauf, dass gerade Altrip am meisten von der Hochwasserrückhaltung profitiert, da es das Risiko, dass die bestehenden Altrip schützende Deiche überlastet werden, reduziert wird.

_____ ist der Meinung, dass ohne Hinterfragen an der alten Planung festgehalten wird, ohne die aktuelle Situation vor Ort zu berücksichtigen. Er bringt als Planungsvariante das Campingplatzgebiet ein, da dadurch Altrip entlastet werden könnte. Hierzu fehle eine Variantenuntersuchung. Er findet, dass durch die Einbeziehung dieses Raumes die Akzeptanz für das Projekt Polder Waldsee, Altrip, Neuhofen erhöht werden könnte.

Herr Wolfgang Koch (Antragstellerin) führt hierzu aus, dass es durchaus Gesprächsbereitschaft gebe für Anpassungen in der Abgrenzung. Die beantragte Abgrenzung des Polders ist durch die Abwägung der Randbedingungen des Raumes und unter anderem vieler naturschutzfachlicher Aspekte entstanden und wurde auch durch die Gerichtsentscheidung bisher nicht in Frage gestellt. Eine weitere Anpassung der Planung war somit nicht zwingend erforderlich.

Herr Patrick Habor (Rechtsanwalt der Naturschutzinitiative Quirnbach e.V.) rechnet vor, dass die Summe der konfliktschweren Beeinträchtigungen in die Arten am Standort Waldsee, Altrip, Neuhofen höher sei als am Standort Hördt.

Herr Andreas Ness (Gutachter der Antragstellerin) führt dazu aus, dass Naturschutz nichts mit Mathematik zu tun hat. Der Standort Hördt ist aus naturschutzfachlicher Sicht wertvoller als der Standort Waldsee, Altrip, Neuhofen.

Frau Dr. Franziska Heß (Rechtsanwältin der Gemeinde Altrip und andere) führt zum Thema rechtliche Einordnung von Alternativplanungen aus, dass aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht nur die sich aufdrängenden Alternativen zu betrachten seien. Zudem führt sie aus, dass das Bundesverwaltungsgericht durchaus festgestellt hat, dass die habitatschutzrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens unzureichend geprüft ist und wiederholt werden muss.

Sie ist der Meinung, dass die Antragstellerin die zurückliegende Zeit hätte nutzen können, um sinnvolle Anpassungen bei der Planung vorzunehmen und nicht alles auf die Ausführungsplanung zu verschieben.

_____ fügt an, dass sich der Standort Hördt, gerade weil es sich hier um einen Auwald handelt, als Hochwasserrückhalteraum eignet. Hier ergibt sich somit eine Win-win-Situation für den Klima- und Artenschutz. Im Poldergebiet Waldsee, Altrip, Neuhofen muss schützenswerte Natur erst zerstört und in die Artenvielfalt eingegriffen werden, um dann einen langfristigen Umbauprozess zu starten. Seiner Meinung nach könnte der Polder, oder speziell das Einlassgebiet, an tieferliegende Stellen gebaut werden und nicht in die höherliegenden Bereiche am Schulgutweiher.

Herr Wolfgang Koch (Antragstellerin) erläutert anhand der **Folie Nr. 18** die Topographie im Polder. Die Farben der Folie lassen erkennen, welche Gebiete tiefer liegen als andere. Tiefliegende Gebiete sind grün, mittlere Bereiche sind gelb und hoch liegende Bereiche sind braun. Der einzig mögliche Zugang zum Rhein ist ein etwas höher gelegenes Gebiet. Der Bereich am Campingplatz ist tiefer gelegen, konnte aber bisher nicht berücksichtigt werden, wegen der Nutzung als

ersetzt Dok.:		HWR Waldsee, Altrip, Neuhofen	Ablage:	D.II.4.d.
Rev./vom:	2.0/2025-05-04		Dok.:	EÖT-Protokoll HWS WAN
in Kraft am:	2024-12-02	Ergebnisprotokoll zum EÖT (GM HW WAN NW 02)	Revision:	3.0
genehmigt:	slg		Datum:	2025-05-28
Bearbeiter:	red		Seite:	15 von 50



Campingplatz, der auch so in der zu berücksichtigenden Raumplanung festgelegt ist. Die aktuelle Flächennutzungsplanung weist den Campingplatz weiterhin aus und unterstreicht die Wichtigkeit, dass der Campingplatz in der Region verbleibt.

Herr Andreas Ness (Gutachter der Antragstellerin) führt aus, dass eine Deichrückverlegung immer kleinräumige und kurzfristige Auswirkungen, auch negativer Art, auf die dort bestehende Flora und Fauna haben wird. Der Umbauprozess wird sich erst langfristig positiv auswirken, wenn z.B. der Auwald funktioniert.

Des Weiteren führt Herr Andreas Ness (Gutachter der Antragstellerin) aus, dass kleinräumige Alternativen im Projekt Waldsee, Altrip, Neuhofen sehr wohl geprüft und auch Anpassungen in der Planung vorgenommen wurden.

Herr Dr. Matthias Schreiber (Gutachter der Gemeinde Altrip) mahnt an, dass die naturschutzfachlichen Grundlagen komplett überarbeitet werden müssen, da es Änderungen im EU-Recht gegeben hat, die die Datengrundlage zum Habitatschutz in diesem Projekt obsolet macht.

Frau Dr. Franziska Heß (Rechtsanwältin der Gemeinde Altrip und andere) ergänzt hierzu, dass die Grundlagendaten für einen nachvollziehbaren Vergleich der Standorte Hördt und Waldsee, Altrip, Neuhofen fehlen.

Herr Christian Lee-Becker (Verhandlungsleiter) ordnet an dieser Stelle der Diskussion die Redebeiträge zu den Tagesordnungs- Unterpunkten „Standortalternativen“ und „Standort allgemein“ zu und erläutert, dass alle dort zusammengefassten Argumente im Verlauf der Diskussion angesprochen wurden. Als einziger Punkt ist aus der Zusammenfassung dieser Punkt offen: „*Die Einwender*innen empfinden den Planungsansatz, die Deichlinie unmittelbar an den Friedwald bei Neuhofen zu legen, als pietätslos.*“

_____ wiederholt die Forderung, das Campingplatzgebiet in die Planung einzubeziehen und die Pläne auf Grund der Bedrohung für die Menschen in Altrip zu verändern. Bereits bei jetzigen Hochwasserereignissen stehen die Sportplätze in Altrip unter Wasser. Die Anwohner*innen befürchten, dass sich diese Situation noch verschärfen wird, bei zusätzlich eingestautem Wasser im Süden, durch den Polder. Für _____ ist eine Verbesserung der Druckwassersituation vor Ort nicht nachvollziehbar. Sie geht davon aus, dass das Druckwasser mit dem Einstau des Polders steigen wird.

Herr Wolfgang Koch (Antragstellerin) wiederholt die Ausführungen zu den Hochwassersituationen, in denen der Polder Waldsee, Altrip, Neuhofen geflutet werden soll. Diese Hochwassersituation würde jetzt, ohne Polder, zu einer erhöhten Gefahr eines Deichbruches führen. Aber selbst die durch ein solches Hochwasser ausgelöste Druckwassersituation würde alle aus den letzten Jahrzehnten bekannten Phänomene übersteigen. Durch den Bau der gesteuerten Hochwasserrückhaltung mit den zugehörigen Anpassungsmaßnahmen kann nicht nur das durch das Vorhaben verursachte „Mehr“ an Druckwasser kompensiert werden. Durch die Optimierung des bestehenden Entwässerungssystems kann zumindest im Wirkungsbereich der Anpassungsmaßnahmen auch die Druckwassersituation im Vergleich zu einer jetzigen Hochwassersituation verbessert werden.

Frau Dr. Franziska Heß (Rechtsanwältin der Gemeinde Altrip und andere) erläutert ihre rechtliche Sicht zum Thema Nutzung des heutigen Campingplatzgebietes. Eine Inanspruchnahme des Campingplatzgebietes für das Polderprojekt ist denkbar. Nach § 38 Satz 2 in Verbindung mit § 7

ersetzt Dok.: Rev./vom: 2.0/2025-05-04	HWR Waldsee, Altrip, Neuhofen	Ablage: D.II.4.d. Dok.: EÖT-Protokoll HWS WAN
in Kraft am: 2024-12-02		Revision: 3.0
genehmigt: slg	Ergebnisprotokoll zum EÖT (GM HW WAN NW 02)	Datum: 2025-05-28
Bearbeiter: red		Seite: 16 von 50



Hinweis führt Frau Dr. Franziska Heß (Rechtsanwältin der Gemeinde Altrip und andere) aus, dass es modernere Methoden der Beweissicherung gibt und verweist hier auf den Planfeststellungsbeschluss Rehbachpolder aus 2023.

Herr Dr. Andreas Dazert (Planfeststellungsbehörde) sieht hierfür den §116 Landeswassergesetz als Grundlage für weitere Überlegungen.

Herr Wolfgang Koch (Antragsteller) erläutert anhand er **Folie 20** das Grundwassermessnetz, dass bereits heute besteht und somit für den Betrieb der Hochwasserrückhaltungen, gesteuert und ungesteuert eine fundierte Datengrundlage auch für Entschädigungen darstellt. Auf Nachfrage von [REDACTED] führt Herr Wolfgang Koch (Antragsteller) aus, dass die Messdaten nicht kontinuierlich veröffentlicht werden, die Daten aber ohne Probleme auf Nachfrage verfügbar sind.

Pause von 16:15 bis 16:35 Uhr

[REDACTED] hinterfragt, was passiert, wenn die Schöpfwerke ausfallen sollten. Herr Wolfgang Koch (Antragsteller) erläutert, dass die Schöpfwerke an zwei getrennte Netzbereiche angeschlossen sind und notfalls noch ein Aggregat für Notstrom sorgen kann.

[REDACTED] spricht den bestehenden Graben E1 an, der leider nicht mehr an das Pumpwerk angeschlossen ist. Ihm wurde hierzu erläutert, dass eine Entwässerung des Graben E1 erst nach Realisierung der Hochwasserrückhaltung wieder begonnen wird. Herr Wolfgang Koch (Antragsteller) führt aus, dass es zurzeit keine gültige Genehmigung für den Betrieb des Schöpfwerkes am Neuhofener Altrhein im Bereich Graben E1 gibt und es somit auch nicht in Betrieb gehen kann. Im Rahmen des Polderbaus wird dieses Schöpfwerk auf jeden Fall ertüchtigt, da es benötigt wird. Herr Decker (Antragstellerin) bestätigt, dass bereits Gespräche geführt werden, um das bestehende Schöpfwerk wieder in Betrieb nehmen zu können.

[REDACTED] fragt nach den Landeshilfen für bereits jetzt bestehende Druckwasserschäden. Es gibt auch immer noch keine allgemeine Elementarschadenversicherung über das Land. Es erscheint auch unmöglich, einen Druckwasserschaden am Haus genau der Baumaßnahme zuzuordnen zu können.

Herr Wolfgang Koch (Antragstellerin) führt zu Druckwasserproblemen in der Ortslage von Altrip aus, dass dies Bestandsprobleme sind und nicht der Hochwasserrückhaltung Waldsee- Altrip-Neuhofen zugeordnet werden können und verweist für eine Beweisführung erneut auf das Monitoringnetz.

[REDACTED] fragt an, ob bei der Planung auch die immer häufiger werdenden Starkregen berücksichtigt worden seien.

Herr Dr. Michael Probst (Gutachter der Antragstellerin) erläutert die Berücksichtigung der Starkregenereignisse anhand der **Folien 21 und 22**. Starkregenereignisse sind in das hydrologische Grundwassermodell mit eingeflossen. In einem Lastfall wurde mit den Daten vom Starkregen in Altrip im Jahr 1999 gerechnet, dort waren es 200mm in zwei Stunden. Im Vergleich mit den KostraDaten vom Deutschen Wetterdienst (**Folie 21**) ist das fast der Faktor 4 zu den Berechnungsgrundlagen des DWD. In der Berechnung wurde die gesamte zu beziffernde Wassermenge dem Neuhofener Altrhein zugeschlagen, obwohl auch Wasser in der gesamten Fläche stehen geblieben und nicht in den Neuhofener Altrhein abgeflossen ist. Dies führte rein rechnerisch zu einem kurzfristigen Wasseranstieg von 20 cm, der mit den Schöpfwerksleistungen aber ohne Probleme beherrschbar ist.

ersetzt Dok.: Rev./vom: 2.0/2025-05-04	HWR Waldsee, Altrip, Neuhofen	Ablage: D.II.4.d.
in Kraft am: 2024-12-02		Dok.: EÖT-Protokoll_HWS WAN
genehmigt: slg	Ergebnisprotokoll zum EÖT (GM HW WAN NW 02)	Revision: 3.0
Bearbeiter: red		Datum: 2025-05-28
		Seite: 20 von 50



Starkregenereignisse sind somit in den Berechnungen berücksichtigt und führen zu keinen größeren Problemen. Die **Folie 22** zeigt die Starkregenhinweiskarte, die letztes Jahr vom Land Rheinland-Pfalz veröffentlicht wurde, in der auch noch die entstehenden Fließwege erkennbar sind. Der Darstellung wurde ein 4-stündiges Starkregenereignis zugrunde gelegt. Bei der Darstellung sind die dann unter Wasser stehenden Flächen in blau dargestellt. Erkennbar ist dabei, dass die gesamte Entwässerung zum Neuhofener Altrhein hin funktioniert. Nach Realisierung des Polders werden einige jetzige Fließwege durch die Deiche gekappt. Das zusätzliche Wasser würde somit nicht im Neuhofener Altrhein ankommen, sondern direkt in den Rhein fließen. Aus Sicht des Gutachters ergeben sich für die Ortslagen Waldsee und Altrip keine Verschlechterungen, da die bestehenden Fließwege erhalten bleiben. Eine Verschlechterung, also ein Einstau, ergibt sich nur innerhalb der Rückhalteflächen.

Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie WRRL

Frau Dr. Franziska Heß (Rechtsanwältin der Gemeinde Altrip und andere) erläutert erst einmal allgemein, dass die WRRL die Behörden verpflichtet bis zum Zieljahr 2027 einen guten chemischen und ökologischen Zustand für alle Oberflächengewässer und einen guten mengenmäßigen und chemischen Zustand für das Grundwasser zu erreichen. Aus diesem Grund muss für jedes Vorhaben, das in Oberflächen- oder Grundwasser eingreift, ein Fachbeitrag WRRL erstellt werden, der vorgegebene Punkte wie Methodik, Ist-Zustand, Auswirkungsprognose, die auf die Ziele der WRRL zu beziehen sind, enthalten muss.

Im Rahmen des Projektes Waldsee, Altrip, Neuhofen wurde bereits in den Änderungsanträgen 2018 und auch 2023 ein entsprechender Fachbeitrag erstellt, die aber beide nicht den rechtlichen Anforderungen entsprechen. Diese Meinung untermauert Frau Dr. Franziska Heß (Rechtsanwältin der Gemeinde Altrip und andere) mit einigen Gerichtsurteilen des EuGH, die im vorliegenden Fachbeitrag hätten berücksichtigt werden müssen, es sind die Entscheidungen vom 24. Juni 2021 C-559 /19; 28.05.2020 C-535 / 18 und ein Urteil vom 05.05.2022 C-525 /20.

Es fehle vollständig eine Prüfung der Umweltziele der WRRL für Schutzgebiete wie Natura 2000, FFH- und Vogelschutzgebiete sowie die Trinkwasserschutzgebiete. Auch die durch den Bau des Polders temporäre Verschlechterung der Wasserqualität hätte berücksichtigt werden müssen. Kriterien für den mengenmäßigen Zustand des Grundwassers sind auch nicht genannt. Auch die Methodik ist intransparent, da nicht erkennbar ist, wie die Bewertung der sogenannten „Klassensprungtheorie“ tatsächlich bewertet werden soll.

Herr Dr. Werner Dieter Spang (Gutachter der Antragstellerin) erläutert detailliert zu jedem angesprochenen Kritikpunkt, wo und wie der Sachverhalt im Fachbeitrag WRRL behandelt und bewertet wurde. So führt er aus, dass die Kriterien temporäre und lokale Verschlechterung sehr wohl im Fachbeitrag beschrieben sind, aber im Ergebnis nicht mehr auftauchen, wenn die Wirkintensität „sehr gering“ ist. Hier ist der Wirkfaktor das Wichtige. Zum Thema Schutzgebiete und FFH-Gebiete wurden im Fachbeitrag die Wasserschutzgebiete, das Vogelschutzgebiet sowie in diesen Schutzgebieten auch die grundwasserabhängigen Biotop betrachtet und genannt. Die Bewertungsmethode „Klassensprung“ ist sowohl tabellarisch als auch textlich dargestellt. Der Ist-Zustand der Wasserkörper wurde sogar für nicht berichtspflichtige Gewässer, Schulgutweiher, Baggersee Schlicht und Wolfgangsee, mit betrachtet.

Herr Dr. Werner Dieter Spang (Gutachter der Antragstellerin) erläutert weiter die generelle Vorgehensweise und führt zudem aus, dass in der Prognose auch die temporär wasserführenden Gräben berücksichtigt wurden auf ihre Auswirkung auf die Oberflächenwasserkörper und auf ihren ökologischen Zustand und ihr ökologisches Potential. Zusätzlich wurde betrachtet welche

ersetzt Dok.: Rev./vom: 2.0/2025-05-04	HWR Waldsee, Altrip, Neuhofen	Ablage: D.II.4.d. Dok.: EÖT-Protokoll HWS WAN
in Kraft am: 2024-12-02 genehmigt: slg Bearbeiter: red		Ergebnisprotokoll zum EÖT (GM HW WAN NW 02) Revision: 3.0 Datum: 2025-05-28 Seite: 21 von 50



Qualitätskomponenten sich in welchem Umfang durch das Vorhaben verändern könnten. Auch die biologischen Qualitätskomponenten wurden betrachtet.

Auch die Prognosen des chemischen Zustandes der Wasserkörper wurden ausführlich, genau und umfangreich betrachtet, beschrieben und bewertet. Kriterien für den mengenmäßigen Zustand des Grundwassers sind genannt worden und auch die Landökosysteme, die direkt vom Grundwasser abhängig sind, wurden betrachtet. Auch die Bewertung erfolgt gemäß den Vorgaben für den Fachbeitrag WRRL.

Frau Dr. Franziska Heß (Rechtsanwältin der Gemeinde Altrip und andere) führt aus, dass sie mit dem positiven Ergebnis des Fachbeitrags WRRL, ganz unjuristisch ein Problem hat, da das Vorhaben massiv in alle Wasserkörper eingreift. Dass es dabei zu keiner Verschlechterung, weder ökologischer noch chemischer Art kommen soll, ist nicht nachvollziehbar.

Bei der Ermittlung des Ist-Zustandes scheint der Fachbeitrag bei wichtigen Parametern auf veralteten Daten zu beruhen. Auch der Ermittlungspflicht eigener Daten, falls keine anderen vorliegen, ist der Vorhabenträger nicht immer nachgekommen. Als Beispiel nennt Frau Dr. Franziska Heß (Rechtsanwältin der Gemeinde Altrip und andere) hier die Bewirtschaftungspläne, die bisher nur im Entwurf vorliegen und bei denen von Fortschreibung zu Fortschreibung teilweise die Daten übernommen, statt neu erhoben werden.

Das Ergebnis einer Bewertung verändert sich bei einem Vergleich des Ist-Zustandes und des Prognosezustandes je nach Ausgangslage. Wenn der Ist-Zustand fälschlicherweise zu gut angesetzt wird, kann eine kleine Veränderung weniger ins Gewicht fallen, als es bei einem schlechteren Ist -Zustand der Fall wäre.

Zu den Wasserkörpern Oberer -Oberrhein und Neuhofener Altrhein sind teilweise entscheidungserhebliche Daten wie chemische Belastungen nicht ermittelt worden.

Die Ermittlung der biologischen Qualitätskomponenten sei erfreulich gut gemacht worden. Als Beispiel wird hier die Befischung genannt, die dann aber leider in der Bewertung als nicht bewertbar eingestuft wird. Hierzu merkt sie kritisch an, dass Antragstellende in einem solchen Fall angehalten sind eine entsprechende Methode zu entwickeln.

Der Neuhofener Altrhein ist nach Auffassung von Frau Dr. Franziska Heß (Rechtsanwältin der Gemeinde Altrip und andere) in die schlechteste Bewertungsstufe einzuordnen. Dies führt dazu, dass eine weitere Verschlechterung nicht zulässig und nur noch über eine Ausnahme möglich ist. An die Ausnahme sind dann entsprechende Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserqualität gebunden, die hier sehr zu begrüßen wären.

Herr Dr. Werner Dieter Spang (Gutachter der Antragstellerin) erläutert seine Sichtweise und führt zum Thema Fische aus, dass diese nur in Norddeutschland und am Alpenrand zu bewerten sind. Zudem fehlt seiner Meinung nach in diesem Projekt der Wirkzusammenhang beim Thema Fische, da das Projekt keinem Fischgewässer Wasser entzieht. Die beiden Gewässer im Projektgebiet die einen für Fische kritischen Zustand aufgewiesen haben, der Neuhofener Altrhein und der Baggersee am Ochsenfeld, wurden erfolgreich saniert und weisen keine kritischen Werte mehr auf.

Zu den unterschiedlichen Schadstoffdaten in den Gewässersteckbriefen am Obereren Oberrhein erläutert Herr Dr. Werner Dieter Spang (Gutachter der Antragstellerin), dass in Mannheim auch mögliche Schadstoffe aus dem Zufluss des Neckars mit gemessen werden. Für die Beeinträchtigungen, die durch den Polder hervorgerufen werden können, ist vor allem die Rheinwelle aus dem Süden maßgebend. Somit ist hier die Messstelle Karlsruhe maßgebend und nicht die nördlich gelegene Messstelle Mannheim. Somit ist für die Schadstoffbetrachtung der Wert für das PFAS relevant, der als einziger überschritten wird.

ersetzt Dok.: Rev./vom: 2.0/2025-05-04	HWR Waldsee, Altrip, Neuhofen	Ablage: D.II.4.d.
in Kraft am: 2024-12-02		Dok.: EÖT-Protokoll_HWS WAN
genehmigt: slg	Ergebnisprotokoll zum EÖT (GM HW WAN NW 02)	Revision: 3.0
Bearbeiter: red		Datum: 2025-05-28
		Seite: 22 von 50



Herr Tim Henninger (Landwirtschaftskammer) spricht zum Thema Wirkzusammenhang Polder und Fische die Restwasserentleerung an. Es werden dabei Fische in den vernässten Bereichen gefangen bleiben und verenden, was zu einer starken Geruchsbelästigung führen wird.

Herr Dr. Werner Dieter Spang (Gutachter der Antragstellerin) merkt dazu an, dass die Fischbestände durch das Verenden von einzelnen Tieren in den zurückbleibenden Wassersenken bei der Restwasserentleerung des Polders keinen Einfluss auf die Fischpopulationen haben. Ein Wirkzusammenhang vom Polder auf die Fische im Sinne der WRRL ist hier nicht gegeben. Die Fragestellung wird im Rahmen der UVP zu beurteilen sein.

Herr Dr. Matthias Schreiber (Gutachter der Gemeinde Altrip) sieht in dieser Fisch Situation eine prinzipielle Verschlechterung des Ist-Zustandes durch das Projekt. Die Aussage, dass das Verenden der Fische auf deren Population keinen Einfluss hat, kann nicht generell zu der Aussage führen, dass es zu keiner Verschlechterung komme.

Franziska Heß (Rechtsanwältin der Gemeinde Altrip und andere) hakt hierzu nach und meint, dass es eben gerade nicht der Vorgehensweise der WRRL entspricht, die Bewertung vor die Ist-Zustandsbeschreibung zu stellen. Ihrer Meinung nach ist die Ist-Zustandsbestimmung unabhängig von späteren Wirkzusammenhängen und auch dem zu realisierenden Projekt in der Bewertung also „ergebnisoffen“ darzustellen.

Zudem fehle die Berücksichtigung der Verlegung der K11 und die Betrachtung der Sedimentmobilisierung bei Überschwemmung von Siedlungsflächen. Auch sei kein Winterhochwasser mit seiner Tausalzproblematik untersucht worden und eine Verschlechterung könne somit nicht ausgeschlossen werden.

Herr Dr. Werner Dieter Spang (Gutachter der Antragstellerin) betont, dass im Fachbeitrag WRRL in Bezug zum heutigen Gewässerzustand im Neuhofener Altrhein und dem Baggersee am Ochsenfeld mit schlechteren Daten, also überholt starken Belastungen, gerechnet wurde und die Berechnungsergebnisse bezogen auf die Wirkung des Projektes trotzdem zu unproblematischen Ergebnissen bezüglich der Beeinträchtigung der Wasserqualität des oberen Oberrheins kommen. Da die K11 nach der Verlegung keine verkehrsmäßige oder flächenmäßige Veränderung erfährt ist diese aus Sicht der WRRL nicht relevant. Aus fachlicher Sicht sei zudem die Betrachtung eines Sommerhochwassers für den Schadstoffeintrag relevanter also „schlechter“ als ein Winterhochwasser, wegen der erhöhten Temperatur und der daraus bedingten Abbauprodukte.

Herr Reiner Schulz (Gutachter der Antragstellerin) ergänzt, dass bezüglich der Chloridgehalte auch untersucht wurde, ob und wie stark sich dieser im Rhein durch die Hochwasserrückhaltung erhöhen können. Die Rechnung ergab einen Anstieg von 31 mg /l Chlorid im Rhein auf 31,09 mg/l Chlorid, wobei der Grenzwert für Chlorid bei 200 mg/l liegt.

Herr Tim Henninger (Landwirtschaftskammer) bittet um Erläuterung, warum die Restwasserentleerung im Änderungsantrag aus Gründen des möglichen Schadstoffeintrages nun nicht mehr über den Neuhofener Altrhein, sondern direkt in den Rhein erfolgen soll. Durch die zwischenzeitlich erfolgreiche Sanierung der Wasserqualitäten im Neuhofener Altrhein könnte die Entwässerung wieder wie ursprünglich geplant stattfinden.

Franziska Heß (Rechtsanwältin der Gemeinde Altrip und andere) rügt weiterhin, dass trotz der sehr guten mündlichen Ausführungen zum Fachbeitrag WRRL hier bei der Erörterung diese nicht Bestandteil des schriftlich vorliegenden Fachbeitrages sind und nur diese als Grundlage für die Entscheidung herangezogen werden können.

ersetzt Dok.: Rev./vom: 2.0/2025-05-04	HWR Waldsee, Altrip, Neuhofen	Ablage: D.II.4.d. Dok.: EÖT-Protokoll_HWS WAN
in Kraft am: 2024-12-02 genehmigt: slg Bearbeiter: red		Ergebnisprotokoll zum EÖT (GM HW WAN NW 02)



Herr Christian Lee-Becker (Verhandlungsleiter) schließt den Tagesordnungspunkt 4 Wasserwirtschaftliche Nachweise ab, nachdem keine Wortmeldungen mehr vorliegen und wünscht allen Teilnehmenden einen angenehmen Abend. Die Erörterung wird am Mittwoch, den 27. November um 9:30 Uhr mit dem Tagesordnungspunkt 5 Bauphase fortgesetzt.

Ende erster Erörterungstag um 18:22 Uhr

ersetzt Dok.:		HWR Waldsee, Altrip, Neuhoften	Ablage:	D.II.4.d.
Rev./vom:	2.0/2025-05-04		Dok.:	EÖT-Protokoll_HWS WAN
in Kraft am:	2024-12-02	Ergebnisprotokoll zum EÖT (GM HW WAN NW 02)	Revision:	3.0
genehmigt:	slg		Datum:	2025-05-28
Bearbeiter:	red		Seite:	24 von 50



Datum: 27. November 2024 (2. Erörterungstag)

Beginn: 9:30 Uhr

Herr Christian Lee-Becker (Verhandlungsleiter) begrüßt alle Anwesenden zum 2. Erörterungstag und lässt zu Beginn noch Nachträge zum Tagesordnungspunkt 4 zu.

Antrag Nr. 5:

Frau Dr. Franziska Heß (Rechtsanwältin der Gemeinde Altrip und andere) stellt den Antrag, dem Vorhabenträger aufzugeben, einen neuen Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie zu erstellen, der eine den Vorgaben der Rechtsprechung entsprechende Ermittlung des Ist-Zustandes enthält sowie eine Auswirkungsprognose unter Einschluss aller relevanter Wirkfaktoren des Vorhabens und unter Berücksichtigung der aktuellen Daten der 3. Bewirtschaftungsplanperiode.

Antrag Nr. 6:

Frau Dr. Franziska Heß (Rechtsanwältin der Gemeinde Altrip und andere) stellt den Antrag, den geänderten Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (siehe Antrag Nr. 5) zum Gegenstand einer erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit zu machen.

Herr Christian Lee-Becker (Verhandlungsleiter) führt aus, dass über diese Anträge im weiteren Verfahren entschieden wird.

Herr Wolfgang Koch (Antragstellerin) ergänzt noch, dass die gestern von Frau Dr. Franziska Heß erfragte Zahl zur Ableitung des Wassers aus dem Kiesabbaugebiet Drecklache 243 l/s beträgt. Die Vorhabenträger der Auskiesung würden sich an den Anpassungsmaßnahmen im Bereich Drecklache beteiligen und auch für die Ableitung des Wassers bezahlen.

TOP 5 Bauphase/ Bauabwicklung

Herr Christian Lee-Becker (Verhandlungsleiter) verliert zur Einführung in das Thema die zusammengefassten Einwendungen zum Tagesordnungspunkt 5 Bauphase/ Bauabwicklung.

Zusammenfassung der schriftlich eingereichten Einwendungen zum TOP 5 Bauphase/ Bauabwicklung

Die Befürchtungen der Einwender*innen in Bezug auf die Bauphase sind:

- Die Wertminderung des Wohneigentums durch Sperrungen, Lärm und Unerreichbarkeit
- unzumutbare Belastung durch Bauverkehr auch durch längere Arbeits- und Versorgungswege
- Verkehrsbeeinträchtigungen, erhöhtes Lärmaufkommen und Freisetzen von Schadstoffen
- erhöhte Unfallgefahr durch Bauverkehr
- Beprobung und Bewertung nach neuer Ersatzbaustoffverordnung werde Schadstoffe hervorbringen, die es zu entsorgen und zu deponieren gelte.
- Gesundheitsgefährdung durch unvermeidbare Expositionen, erhebliche Verteuerung der Maßnahme durch Entsorgungskosten

ersetzt Dok.:		HWR Waldsee, Altrip, Neuhöfen	Ablage:	D.II.4.d.
Rev./vom:	2.0/2025-05-04		Dok.:	EÖT-Protokoll HWS WAN
in Kraft am:	2024-12-02	Ergebnisprotokoll zum EÖT (GM HW WAN NW 02)	Revision:	3.0
genehmigt:	slg		Datum:	2025-05-28
Bearbeiter:	red		Seite:	25 von 50



erscheint die Äußerung der Antragstellerin „überschaubare Beeinträchtigung“ als eine sehr freundliche Beschreibung.

Herr Wolfgang Koch (Antragstellerin) relativiert diese Zahl mit der Länge der Bauzeit, auf die diese aufgeteilt wird. Bei einer Bauzeit von 8 Jahren und 250 Bautagen sind das 2.000 Tage und somit durchschnittlich 20 LKW pro Tag.

frägt nach Plänen für die Fluchtwege während der Bauphase. Sie vermisst Evakuierungspläne für den Fall, dass es in der Bauphase zu Starkregenereignissen mit Hochwasser kommt.

Herr Christian Lee-Becker (Verhandlungsleiter) leitet mit dieser Frage, die als Schwerpunkt die Fluchtwege hat, zu Tagesordnungspunkt 6 über und schließt den Tagesordnungspunkt 5 Bauphase/ Bauabwicklung ab. Hierzu gibt es keine Einwände.

Ende: 10:19 Uhr

TOP 6 Betrieb der Hochwasserrückhaltung

Beginn: 10:20 Uhr

Zum Thema Betrieb der Hochwasserrückhaltung wurden schriftliche Einwendungen erhoben, die Frau Ulrike von Reden (Verwaltungshelferin) als Zusammenfassung vorliest:

Zusammenfassung der schriftlich eingereichten Einwendungen zum TOP 6 Betrieb der Hochwasserrückhaltung

Einsatzkriterien/ Ablauf Flutung

Die Einwender*innen sind besorgt, ob bei Rhein-Hochwasser Schöpfwerke mit ausreichender Kapazität im Einsatz seien und das gepumpte Wasser nicht nach Altrip zurückfließe oder es zu einem Rückstau über die Gräben und den Neuhofener Altrhein käme. Darüber hinaus wird eine Verschlechterung der Bedingungen durch den bereits erfolgten Bau des Rehbachpolders vermutet. Es sei fraglich, ob es überhaupt möglich sei, den Wasserstand im Neuhofener Altrhein abzusenken oder ob die Infiltrationsraten aus dem Kiefweiher und dem „Rehbachpolder“ zu groß seien. Die Einwender*innen beantragen entsprechende aussagefähige Nachweise bereits im Erörterungstermin vorzulegen und die Problematik verständlich für die Bürger*innen zu erläutern.

Eine frühzeitige Absenkung des Neuhofener Altrheins sei bei Flutung des Rehbachpolders, nach Meinung der Einwender*innen, nicht mehr machbar. Das Wasser liefe ihrer Meinung nach vom Neuhofener Altrhein nach Altrip. Diesem Sachverhalt solle durch eine Umkehr der Fließrichtung in den Gräben und einer Entwässerung über das neu geplante Schöpfwerk „Auf der Au“ begegnet werden. Ob die geplante oberflächliche Umkehr der Grabenfließrichtung entgegen des natürlichen Grundwasserflusses, also der Strömung des Rheins ausreiche, um den Schutz von Altrip sicherzustellen, wird von den Einwender*innenn hinterfragt.

Es wird angemerkt, dass sowohl die Kapazität des Pumpwerks am Schulgutweiher als auch die Dimensionierung der vorgesehenen Drainage ohne Qualmwasser ausgelegt seien.

ersetzt Dok.:		HWR Waldsee, Altrip, Neuhofen	Ablage:	D.II.4.d.
Rev./vom:	2.0/2025-05-04			Dok.:
in Kraft am:	2024-12-02	Ergebnisprotokoll zum EÖT (GM HW WAN NW 02)	Revision:	3.0
genehmigt:	slg		Datum:	2025-05-28
Bearbeiter:	red		Seite:	28 von 50



Die Einwender*innen fordern, dass das gesamte Grabensystem, welches zum Neuhofer Altrhein ausgerichtet ist, bezüglich seiner hydraulischen Wirksamkeit untersucht und entsprechende Maßnahmen gegen einen Grundwasseranstieg in Altrip in die Planung aufgenommen werden

Hochwassergefahrenkarte/ Deichbruchsimulationen

Die Einwender*innen befürchten einen Deichbruch mit der Gefahr der Überflutung von Wohngebieten. Ihrer Meinung nach wurde bei den Berechnungen der Gutachter der neu angelegte Rehbachpolder nicht berücksichtigt. Dies habe Auswirkungen auf die Standsicherheit des geplanten Polderdeichs.

Die doppelte Deichlänge bedinge eine doppelte Deichbruchgefahr. Da der Deich im vorderen Bereich nicht angepasst werde, bestünde nach Meinung der Einwender*innen eine erhöhte Gefahr eines Deichbruchs.

Bei einem Deichbruch, der schon durch kleinste Risse oder Pflanzenwurzeln entstehen könnte, wären über 8.000 Menschen betroffen

Maßnahmen Gefahrenabwehr/ Katastrophenschutz

Ein Katastrophenplan zur Rettung oder Evakuierung von nahezu 8.000 Einwohner*innen per Boot und/oder Hubschrauber existiere nicht.

Im Katastrophenfall stünde kein Hubschrauberlandeplatz mehr zur Verfügung.

Es bestünde kein Konzept, das die Sicherheit der Bevölkerung gewährleisten würde.

Die Einwender*innen fragen sich, wie sich die Verwaltung bei einem Notfall die Versorgung und Unterbringung der Bevölkerung über einen längeren Zeitraum vorstelle. Fraglich sei auch, was im Katastrophenfall mit den Bewohner*innen des Altenheims geschehe.

Bei einer akuten Bedrohung wird eine Massenflucht befürchtet. Falls dann noch Panik ausbreche, befürchten die Einwender*innen, dass es nicht mehr ohne Tote und viele Verletzte ablaufen würde. Für Altrip wird eine Katastrophenschutzübung gefordert, um zu realistischen Einschätzungen der nötigen Maßnahmen z.B. im Falle einer Evakuierung zu gelangen.

Es wird von den Einwender*innen gefordert, eine Hochwasserrisikoanalyse für kritische Infrastrukturen gemäß dem Leitfaden des MUEEF durchzuführen.

Es gebe in Altrip keine Hochgestade oder Fluchtinseln

Es wird auf andere Gemeinden verwiesen, bei denen Notfallpläne in jedem Haushalt vorlägen. Auch wären dort im Vorfeld bereits die Voraussetzungen geschaffen worden, damit niemand im Ernstfall zurückbliebe und jeder wisse, was er zu tun habe.

Im Gegensatz zu früheren Zeiten käme das Hochwasser schneller, d.h. die Vorwarnzeit sei erheblich kürzer geworden.

Die Einwender*innen merken an, dass die Ausstattung für den Katastrophenfall nicht vorhanden sei. Es fehlten mobile Alu-Stege, um Bewohner*innen bei überschwemmten Erdgeschosswohnungen via Fenstereinstieg in die Obergeschosse geleiten zu können.

Es sei unklar, welches Gefährdungspotenzial angenommen werde und wie darauf reagiert würde, um die Bürger*innen zu schützen.

Rettungsübungen in der Vergangenheit seien gescheitert

Die Ereignisse im Ahrtal hätten die Dringlichkeit von effizientem Hochwasserschutz verdeutlicht.

Es sei von entscheidender Bedeutung, dass es angemessene Rettungswege und -strategien gebe.

Der geplante Polder scheine nicht ausreichend auf solche Notfallszenarien vorbereitet zu sein.

ersetzt Dok.:		HWR Waldsee, Altrip, Neuhofer	Ablage:	D.11.4.d.
Rev./vom:	2.0/2025-05-04		Dok.:	EÖT-Protokoll HWS WAN
in Kraft am:	2024-12-02	Ergebnisprotokoll zum EÖT (GM HW WAN NW 02)	Revision:	3.0
genehmigt:	slg		Datum:	2025-05-28
Bearbeiter:	red		Seite:	29 von 50



Es wird gefragt, wie das Amt für Katastrophenschutz die Situation beurteile und ob es Planungen zur Erhöhung und Vorhaltung von Gerät und Material zum Katastrophenschutz gebe.

Situation Fluchtwege

Altrip liege in einem Rheinknie, im natürlichen Überschwemmungsgebiet des Rheines, umgeben von Altrheinarmen und Baggerseen. Altrip sei damit bereits ohne Polder an drei Seiten von Wasser umgeben. Mit dem Polder und bei dessen Flutung liege der Ort mehrere Meter unter dem Wasserniveau. Altrip wäre eingekesselt von Wassermassen. Der bei einem Extremhochwasser oder Deichbruch vorhandene Fluchtweg Richtung Ludwigshafen über die Hochwasserstraße und die Engstelle Rehbachbrücke würde nicht ausreichen. Die Straße Richtung Waldsee würde überschwemmt sein.

Bei geflutetem Polder könnte der Verkehr ausschließlich über die neu ausgebaute K7 fahren, diese verlaufe auf einer Strecke von ca. 500 m vom Schöpfwerk Altrip bis zur Rehbachsiedlung auf der Deichkrone. Im Hochwasserfall bedeute dies, auf der einen Seite steht das Wasser des Rehbachpolders, auf der anderen Seite steht das Wasser des Rheins.

Die K7 führe zudem über den Rehbachpolder und könnte überschwemmt werden. Somit wäre der einzige Rettungsweg abgeschnitten.

Ob der Deich trotz beidseitiger Wasserbelastung und dem erhöhten Verkehrsaufkommen dauerhaft standsicher bliebe, wird von den Einwender*innenn bezweifelt. Die Zweifel gelten auch für die Standsicherheit des Rehbachpolderdeiches, wenn der Bermenweg des Rehbachpolders als Ausweichweg genutzt würde.

Bei einer Sperrung der Kreisstraße zum Schutz des Deiches würden die Altriper vom Straßennetz abgekoppelt und unzumutbar eingekesselt. Weder im originären noch im vorliegenden erweiterten Planfeststellungsverfahren erkennen die Planenden diese Problemsituation. Es lägen keine belastbaren Zahlen zum Verkehrsaufkommen im Normalfall oder im Evakuierungsfall vor.

Die Bermenwege, die als Fluchtwege verwendet werden sollen, seien nicht zur Befahrung also Belastung durch LKWs oder Busse vorgesehen. Alle Feuerwehren sowie das THW seien jedoch mit diesen schweren Fahrzeugen ausgestattet. Der Einsatz von Rettungsfahrzeugen sei somit nicht gewährleistet.

Die Einwender*innen merken an, dass es auch in Altrip viele Menschen gäbe, die nicht mehr mobil seien, kein Auto besäßen und auf öffentliche Verkehrsmittel oder private Fahrdienste angewiesen seien.

Es fehle eine Beschreibung, wie die Standsicherheit im Bereich der Rehbachkurve bei hohem Verkehrsaufkommen gesichert werden solle.

Das Zusammenfallen mehrerer Baumaßnahmen während der geplanten Polderbauzeit von 10 Jahren verschärfen die Verkehrs-Problematik noch.

Es wird nach einem Evakuierungsplan im Falle eines Verkehrsunfalls auf der einzig befahrbaren Straße gefragt

Laut Landesbauordnung Rheinland-Pfalz müsse jede Wohnung über zwei Rettungswege verfügen, hier solle ein einziger für 8.000 Menschen jeden Alters ausreichen.

Es sei fraglich, wie Schul- und Berufsverkehr, Krankentransporte und die Versorgung des Ortes gewährleistet sein soll, wenn die auf der Deichkrone verlaufende Straße z.B. aus Sicherheitsgründen nicht mehr befahrbar sei.

ersetzt Dok.:		HWR Waldsee, Altrip, Neuhofen	Ablage:	D.II.4.d.
Rev./vom:	2.0/2025-05-04			Dok.:
in Kraft am:	2024-12-02	Ergebnisprotokoll zum EÖT (GM HW WAN NW 02)	Revision:	3.0
genehmigt:	slg		Datum:	2025-05-28
Bearbeiter:	red		Seite:	30 von 50



Es wird beantragt, durch ein geeignetes Fachgutachten den Nachweis zu erbringen, dass und wie eine Fluchtmöglichkeit aus Altrip bei Flutung des Rehbachpolders und des Polders Waldsee, Altrip, Neuhofen gewährleistet sein soll und dieses Gutachten der Öffentlichkeitsbeteiligung zuzuführen. Es wird zudem erwartet, dass sich die SGD Süd im Rahmen des Erörterungstermins fundiert und nachvollziehbar mit diesem Problem auseinandersetzt. Bisher ist der von den Gerichten festgestellte Abwägungsmangel jedenfalls ersichtlich nicht behoben.

█ glaubt nicht an die Aussage der Vorhabenträgerin, dass die K13 bei Flutung der Polder trocken bleiben wird. Es müssen auf jeden Fall für Altrip zwei Fluchtwege, die K7 und die K13, erhalten bleiben. Diese Evakuierungs- oder Fluchtwege sind im Antrag nicht benannt. Laut dem Gerichtsurteil aus 2015 muss die Kreisstraße in beide Richtungen befahrbar bleiben. Mit der Realisierung des zusätzlichen Rehbachpolders wird es für die 8000 Menschen in Altrip im Tiefgestade bei einem Deichbruchszenario eng. Zumal die technischen Maßnahmen auf den Berechnungen mit veralteten Programmen basieren.

█ berichtet von einem Simulationsprogramm, mit dem im Hochwasserfall die Verkehrsabläufe simuliert werden können (EvaSim). Dieses wurde vom Bundesministerium für Bildung und Forschung entwickelt und kann von dort bezogen werden.

Es ist aus ihrer Sicht unverantwortlich, in welcher fahrlässig ignoranten Art die Altripper Bürger*innen mit dem Katastrophenfall alleine gelassen werden.

Frau Dr. Franziska Heß (Rechtsanwältin der Gemeinde Altrip und andere) verweist auf die schriftlich eingereichten Anträge zum Thema, die auch mit verlesen wurden. Nach den Gerichtsurteilen musste die K7 ausgebaut werden, um einen zweiten Fluchtweg zu erhalten. Die K7, die über die Rehbachbrücke geführt wird, ist ein Bermenweg mit 4 m Breite, der im Einstaufall 30 cm aus dem Wasser ragt oder auch schnell überflutet werden kann. Das Befahren dieser „Wasserstraße“ ist im Ernstfall nicht wirklich vorstellbar.

Herr Wolfgang Koch (Antragstellerin) führt aus, dass der reguläre Polderbetrieb sicher und von einem Katastrophenszenario deutlich zu unterscheiden ist. Durch den Bau des gesteuerten Polders wird die Gefahr einer Katastrophe sogar reduziert, da das bereits heute bestehende Eintrittsrisiko für ein Deichversagen verringert wird. Erreicht wird dies, da der Rückhalteraum im Einsatzfall dazu beiträgt, den Wasserstand des Rheines, unterhalb Richtung Neckarmündung, abzusenken. Die Verantwortlichkeiten sind zudem klar geregelt. Für den Katastrophenschutz ist der Kreis verantwortlich, nicht der Antragstellende des Polders.

Zur Straßensituation erläutert Herr Wolfgang Koch (Antragstellerin) anhand der **Folie 25** die Fluchtweg-Situation an der K7. Es wurden Berechnungen angestellt, um die Befahrbarkeit der K7 auch im Einstaufall rechnerisch zu belegen. Die **Folie 26** zeigt den Ausbau der K7 im Deichabschnitt Giulindeich, der den Lückenschluss bildet zwischen der Deichrückverlegung am Rehbach und dem Hochufer. Zusätzlich zeigt die **Folie 27** die unterschiedlichen Lastfälle, für die die Befahrbarkeit der K7 berechnet wurde. Nach dem Ausbau der Deichkrone ist die K7 bis zum Bemessungswasserstand befahrbar.

█ stört sich an dem Wort „landseits“ bei den Erläuterungen zur Befahrbarkeit des Deiches am Rehbachpolder. Im Einstaufall des gesteuerten Polders wird auf beiden Seiten Wasser sein und somit kein Land. Die

ersetzt Dok.: Rev./vom: 2.0/2025-05-04	HWR Waldsee, Altrip, Neuhofen	Ablage: D.II.4.d. Dok.: EÖT-Protokoll HWS WAN
in Kraft am: 2024-12-02	Ergebnisprotokoll zum EÖT (GM HW WAN NW 02)	Revision: 3.0
genehmigt: slg		Datum: 2025-05-28
Bearbeiter: red		Seite: 31 von 50



der Geländeoberkante der K13 im Bestand. Die errechneten maximalen Grundwasserstände sind in diesem Diagramm mit abgebildet und zwar ist in Grün die Bezugsgröße, in orange bei Betrieb der ungesteuerten Hochwasserrückhaltung und in Gelb bei Betrieb der ungesteuerten und der gesteuerten Hochwasserrückhaltung. Die Linien der Grundwasserstände kreuzen die Linie der K13 alle, an denselben drei Stellen.

Herr Christian Lee-Becker (Verhandlungsleiter) schließt an diese Ausführungen direkt die Frage an, ob die K13 bei jedem Szenario trocken bleibt.

Herr Wolfgang Koch (Antragstellerin) verneint dies, merkt aber an, dass die Fahrbahn befahrbar bleibt. Bei Regenschauern bilden sich ja auch Wasserpfützen, die man in angepasster Geschwindigkeit sicher durchfahren kann.

Herr Christian Lee-Becker (Verhandlungsleiter) äußert dennoch sein persönliches Unbehagen, eine nasse Straße zu befahren, bei der links und rechts zusätzlich das eingestaute Wasser in den Poldern ansteht.

Pause von 11:22 bis 11:40 Uhr

Frau Dr. Franziska Heß (Rechtsanwältin der Gemeinde Altrip und andere) zitiert aus dem OVG Urteil (..) „*musste die Beklagtenseite jedoch einräumen, dass etwa im Bereich des Campingplatzes auf der Au bei Polderflutung mit einer Überflutung der Fahrbahn der K13 in Höhe von ca 20 cm zu rechnen sei*“ (..). Diese Aussage bezog sich auf den Planfeststellungsbeschluss 2006, der in Bezug auf die K13 bisher im Änderungsantrag nicht verändert wurde.

Herr Wolfgang Koch (Antragstellerin) bezieht sich auf die **Folie 28**, auf der der Bereich abgebildet ist und auch auf die Grafik der **Folie 29**.

Zusage Nr. 3:

Herr Wolfgang Koch (Antragstellerin) sagt zu, im Falle der Realisierung der Hochwasserrückhaltemaßnahmen in der Ausführungsplanung den Bereich der K13, der sich auf Höhe des Campingplatzes befindet so anzupassen, dass er zukünftig im Einstaufall befahrbar bleiben wird.

Zusage Nr. 4:

Herr Wolfgang Koch (Antragstellerin) sagt zu, im Falle der Realisierung der Hochwasserrückhaltemaßnahmen in der Ausführungsplanung die gesamte K13 so anzupassen, dass sie zukünftig im Einstaufall befahrbar bleiben wird.

Durch welche Maßnahmen diese Trockenlegung erfolgt, wird in der Ausführungsplanung entschieden werden, führt Herr Wolfgang Koch (Antragstellerin) aus.

Frau Dr. Franziska Heß (Rechtsanwältin der Gemeinde Altrip und andere) nimmt zur Kenntnis, dass die Vorhabenträgerin nicht nur eingeräumt, dass es ingenieurtechnische Maßnahmen zur Trockenlegung der K13 gibt, sondern sogar -im Gegensatz zu den Gerichtsverfahren- eingeräumt hat, zu wissen, an welchen Stellen es genau zu Vernässungen kommen wird. Es ist also davon auszugehen, dass die angesprochenen Anpassungen zu weiteren Umplanungen führen werden und diese in einer förmlichen Planänderung aufzuarbeiten sind.

Herr Volker Mansky (Ortsbürgermeister Gemeinde Altrip) ergänzt noch, dass es seit der Realisierung des Rehbachpolders auf der K13 zu einem beidseitigen Einstau auf Höhe der Rennbahn gekommen ist und zusätzlich eine Fließrichtungsänderung in den Entwässerungsgräben in Richtung Neuhofener Altrhein zu beobachten war. Dies spricht für die doch eindeutige Veränderung

ersetzt Dok.:		HWR Waldsee, Altrip, Neuhofen	Ablage:	D.II.4.d.
Rev./vom:	2.0/2025-05-04		Dok.:	EÖT-Protokoll_HWS WAN
in Kraft am:	2024-12-02	Ergebnisprotokoll zum EÖT (GM HW WAN NW 02)	Revision:	3.0
genehmigt:	slg		Datum:	2025-05-28
Bearbeiter:	red		Seite:	33 von 50



der bisherigen Druckwasserverhältnisse durch den Neubau von Poldern. Eine Verschlimmerung der Situation ist durch den Bau eines weiteren Polders an der letzten offen verbleibenden Seite der Ortslage Altrip nicht zu verkraften.

Herr Dr. Michael Probst (Gutachter der Antragstellerin) erläutert anhand der **Folie 30** die Bestandssituation der zurückliegenden Hochwasserereignisse 2013, 2017 und 2023, bei denen es im Bereich der K13 sichtbar zu Druckwasseraustritten gekommen ist. Im Rahmen der Polderrealisierung wird das Schöpfwerk am Neuhofener Altrhein diese Situation verbessern, da das austretende Grundwasser über den Neuhofener Altrhein in den Rhein gepumpt wird. Auch die Ortslage Altrip wird von den niedrigeren Grundwasserständen profitieren. Durch die Realisierung der Hochwasserrückhaltung Waldsee, Altrip, Neuhofen wird als Anpassungsmaßnahme im südlichen Planungsbereich der Altripsee angelegt, in den das entstehende Druckwasser abfließen kann. Somit wird es nach Fertigstellung der Hochwasserrückhaltung auch in diesem Bereich der K13 keine Vernässungsstellen mehr geben.

Zu der Umkehr der Fließrichtung in den Gräben erläutert Herr Dr. Michael Probst (Gutachter der Antragstellerin), dass dieses Phänomen immer dann auftritt, wenn die Vorflut, also der Rhein so viel Wasser führt, dass das an die Oberfläche drückende Grundwasser vom Rhein weggedrückt wird.

führt aus, dass der Graben E3 kurz vor der Einmündung in den Neuhofener Altrhein schon seit mehreren Jahren zugeschüttet ist. Diese Maßnahme wurde angeblich zum Schutz des Wassers im Neuhofener Altrhein veranlasst, damit kein ungefiltertes Wasser durch den Graben direkt dort in den Altrhein gelangen kann. Das Wasser in dem Graben kann somit nicht in die Vorflut abfließen, was zur Vernässung der Flächen an der K13 führt. Das bestehende Schöpfwerk am Neuhofener Altrhein hat wohl keine Betriebsgenehmigung und ist auch reparaturbedürftig.

Abschließend fragt nach, warum es für die zusätzlichen Vernässungsflächen am Wasserwerk keine technische Lösung gibt. Er vermutet Probleme mit dem dortigen Wasserschutzgebiet.

Herr Wolfgang Koch (Antragstellerin) verneint dies. Er verweist auf die Ausführungsplanung des Polders in deren Rahmen entsprechende Maßnahmen konkretisiert werden können, da dann genaue Vermessungsergebnisse vorliegen. Mögliche Maßnahmen könnten eine Höherlegung der K13 oder beispielsweise auch eine Optimierung der bestehenden Straßentwässerung sein.

und Herr Patrick Habor (Rechtsanwalt der Naturschutzinitiative Quirnbach e.V.) sind sich einig, dass die Zusagen der Antragstellerin schon längst hätten in die Antragsunterlagen eingearbeitet werden können. Dann wäre mit dem Planfeststellungsbeschluss das Problem schon gelöst gewesen und müsste nicht in die Bauausführung verschoben werden.

Herr Wolfgang Koch (Antragstellerin) findet diese Kritik ungerechtfertigt, da die Hausaufgabe aus dem Gerichtsurteil war, die K7 so zu ertüchtigen, dass der Verkehr bei einer nicht befahrbaren K13 auf die K7 ausweichen kann. Die Strecke der K7 an der Großwiesenstraße wurde ertüchtigt und die Bauwerke am Rehbach gleichfalls, **Folien 32 und 33**. Zudem wurde der Bermenweg der Deichrückverlegung so ausgebaut, dass er beidseitig -bei Begegnungsverkehr- befahrbar ist. Die infrage stehende Ertüchtigung der K7 ist also mehr als erfüllt und zusätzlich gibt es auch die Zusage der Befahrbarkeit der K13 bis zum Bemessungswasserstand. Somit ist das eine deutliche Mehrerfüllung, als vom Bundesverwaltungsgericht gefordert wurde.

ersetzt Dok.:		HWR Waldsee, Altrip, Neuhofen	Ablage:	D.II.4.d.
Rev./vom:	2.0/2025-05-04		Dok.:	EÖT-Protokoll_HWS WAN
in Kraft am:	2024-12-02	Ergebnisprotokoll zum EÖT (GM HW WAN NW 02)	Revision:	3.0
genehmigt:	slg		Datum:	2025-05-28
Bearbeiter:	red		Seite:	34 von 50



Frau Dr. Franziska Heß (Rechtsanwältin der Gemeinde Altrip und andere) hakt nach, ob die Situation der einseitigen Sperrung der K7 im Hochwasserfall, wie sie im Bundesverwaltungsgerichtsurteil gerügt wurde, noch besteht. Herr Wolfgang Koch (Antragstellerin) verneint dies.

Es gibt im Anschluss einige Fragen zu der Nutzbarkeit der K7 im Bereich des Rehbachs, da dort 90 Grad Kurven zu bewältigen sind und weitere Engstellen durch die Rehbachbrücke keinen fließenden zweispurigen Verkehr ermöglichen würden.

Herr Wolfgang Koch (Antragstellerin) erläutert den Abschnitt des Rheinhauptdeiches mit der auf der Bermie liegenden ausgebauten K7 von Altrip nach Rheingönheim, Großwiesenstraße, anhand des Luftbildes, **Folie 31**. Im Zuge der Baumaßnahme Deichrückverlegung am Rehbach wurde die gesamte K7 so ertüchtigt, dass sie auch bei beidseitigem Einstau im Hochwasserfall bis zum Bemessungswasserstand sicher befahrbar bleibt auch für schweres Gerät wie beispielsweise Rettungsfahrzeuge.

_____ lädt Herrn Koch daraufhin zu einer Ortsbesichtigung ein, um diese berechneten Aussagen mit den tatsächlichen Gegebenheiten abzugleichen. Die Straße ist am Einlassbauwerk zum Rehbach deutlich tiefer und dies wird der Knackpunkt sein. Herr Wolfgang Koch (Antragstellerin) nimmt die Einladung an und steht für eine Terminvereinbarung, um ausreichend Zeit mitzubringen, zur Verfügung.

Zusage Nr. 5:

Herr Wolfgang Koch (Antragstellerin) sagt zu, einen Vororttermin an der K7, Großwiesenstraße, zum Abgleich der Planungsergebnisse mit den tatsächlichen Gegebenheiten am Einlassbauwerk zum Rehbachpolder mit der Bürgerinitiative zu vereinbaren.

_____ hinterfragt die Einstaudauer. Herr Wolfgang Koch (Antragstellerin) erläutert, dass die Standsicherheit der Deiche für einen dauerhaften Einstau berechnet wird und bis zum Bemessungswasserstand gegeben ist. Tatsächlich schwankt der Wasserstand je nach Hochwasserwelle und auch ein bei einem höheren Einstau bleiben die Deiche für einen gewissen Zeitraum sicher.

_____ bittet die **Folie 34** mit dem Rückstau entlang Graben E1 zu zeigen, um hierzu seine Frage nach der Platzierung des Schöpfwerkes am Neuhofener Altrhein zu formulieren. Er hält die Lage im Zusammenspiel mit der Deichrückverlegung am Rehbach für einen Planungsfehler.

Herr Dr. Michael Probst (Gutachter der Antragstellerin) nennt die zusätzliche Wassermenge im Hochwasserfall durch die Deichrückverlegung Großwiesenstraße im Bereich Rehbach ein „Nasenwässerle“ im Vergleich zu den Wassermengen, die durch den Rhein in den Neuhofener Altrhein drücken. Das beim letzten Hochwasser zu beobachtende rückwärts laufende Wasser in den Gräben resultierte seiner Meinung nach somit nicht aus den zusätzlichen Wassermengen aus der neu eingerichteten Deichrückverlegung am Rehbach, sondern aus dem langen Einstau des Rheins im allgemeinen.

_____ spricht den stark geschädigten Zustand der Straßendecke im Bereich der Brücke über den Rehbach an. Es ist schwer vorstellbar, dass dieser Bereich als standsicher gelten könne, da sogar der Straßenerneuerbau, der ja Teil des Rheinhauptdeiches ist, sichtbar beschädigt ist.

ersetzt Dok.:		HWR Waldsee, Altrip, Neuhofen	Ablage:	D.II.4.d.
Rev./vom:	2.0/2025-05-04		Dok.:	EÖT-Protokoll HWS WAN
in Kraft am:	2024-12-02	Ergebnisprotokoll zum EÖT (GM HW WAN NW 02)	Revision:	3.0
genehmigt:	slg		Datum:	2025-05-28
Bearbeiter:	red		Seite:	35 von 50



Herr Wolfgang Koch (Antragstellerin) erläutert anhand der **Folien 34-36** den Aufbau der Brücke über den Rehbach und bestätigt die Untersuchungen zur Standsicherheit. Die sichtbaren Straßenschäden schränken die Sicherheit des Bauwerkes, laut Aussage des geotechnischen Gutachtens, nicht ein, sondern nur die Geschwindigkeit, mit der sie befahren werden darf.

Herr Christian Lee-Becker (Verhandlungsleiter) hakt in diesem Punkt nach und fragt, ob der Deich in den von den Einwender*innen angesprochenen Bereichen überall standsicher sei. Herr Wolfgang Koch (Antragstellerin) bejaht dies und verweist nochmals auf die Aussage des geotechnischen Gutachtens, dass die K7 beidseits mit schwerem Gerät befahrbar ist.

■■■■■■■■■■ äußert sein Unverständnis, wieso im Zuge der Ertüchtigung der K7 die Fahrbahndecke der Brücke nicht mit erneuert und bestenfalls sogar an die Breite der sich anschließenden Straße angepasst wurde. So bleibt neben den 90 Grad Kurven auch die Brücke als Engstelle. Es ist fraglich, wie Rettungsfahrzeuge über diesen Weg zügig nach Altrip gelangen sollen. Bei gleichzeitigem Gegenverkehr erscheint das unmöglich. Seiner Meinung kann die K7 in diesem Ausbauzustand nicht als Fluchtweg genutzt werden.

Antrag Nr. 7:

■■■■■■■■■■ stellt den Antrag, dass ein Gutachten zur Evakuierung der Menschen aus der Ortslage Altrip erstellt wird.

Herr Christian Lee-Becker (Verhandlungsleiter) führt aus, dass über diesen Antrag im weiteren Verfahren entschieden wird.

Herr Wolfgang Koch (Antragstellerin) führt zum Ausbauzustand der K7 aus, dass hierfür die Stadt und der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz zuständig seien und die entsprechenden Vorgaben von dieser Seite beim Ausbau eingehalten wurden.

Herr Patrick Habor (Rechtsanwalt der Naturschutzinitiative Quirnbach e.V.) erfragt die genannte reduzierte Geschwindigkeit, von der auf der K7 immer wieder die Rede ist. Herr Wolfgang Koch (Antragstellerin) erläutert, dass der geotechnische Gutachter für diesen Streckenabschnitt eine reduzierte Geschwindigkeit von 30 km/h bei hohen Wasserständen empfiehlt.

Herr Christian Lee-Becker (Verhandlungsleiter) zieht als Zwischenfazit für die Planfeststellungsbehörde, dass intensiv zu prüfen ist, ob die K7 und die K13 beim Bemessungshochwasser während der Bauphase und auch beim Polderbetrieb angemessen und verkehrssicher befahrbar sind und auch in einer Fluchtsituation zur Verfügung stehen. Hierzu sind Planunterlagen nachzureichen.

■■■■■■■■■■ bittet um nochmalige Erläuterung der **Folie 29**, da in dem Diagramm die rote Linie, Ausbauzustand der K13, unter der blauen Linie, Grundwasseroberkante im Bestand, dargestellt ist. Logischerweise würde die K13 in diesem Bereich dann vernässen.

Herr Dr. Michael Probst Gutachter der Antragstellerin führt anhand der **Folie 37** aus, dass in diesem angesprochenen Bereich die K13 in Deichlage läuft und sich zwischen dem nördlichen Deichfuß und der Fahrbahn eine Senke befindet. Ansteigendes Druckwasser wird in diesem Bereich über diesen Graben in den Altripsee laufen. Das Druckwasser kann in diesem Bereich also auf keinen Fall über die Straße laufen, hier löst die Topographie das Problem. Die Darstellung im

ersetzt Dok.: Rev./vom: 2.0/2025-05-04	HWR Waldsee, Altrip, Neuhofen	Ablage: D.II.4.d.
in Kraft am: 2024-12-02		Dok.: EÖT-Protokoll_HWS WAN
genehmigt: slg	Ergebnisprotokoll zum EÖT (GM HW WAN NW 02)	Revision: 3.0
Bearbeiter: red		Datum: 2025-05-28
		Seite: 36 von 50



Diagramm, *Folie 29*, ist aufgrund der Farbwahl und der geänderten Farbwiedergabe in der Projektion schwer erkennbar und erscheint somit unkorrekt.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, schließt Herr Christian Lee-Becker (Verhandlungsleiter) den TOP 6. Betrieb der Hochwasserrückhaltung um 12:50 Uhr.

Ende um 12:50

Pause von 12:50 bis 13:50 Uhr

TOP 7 Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt / UVP

Beginn 13:50 Uhr

Herr Christian Lee-Becker (Verhandlungsleiter) eröffnet den Tagesordnungspunkt Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt mit der Anmerkung, dass die Reihenfolge der Unterpunkte zur UVP entsprechend des Wunsches der Einwender*innen verändert wurde. Die Erörterung beginnt mit dem Unterpunkt **Klima**. Hierzu wurden schriftliche Einwendungen vorgebracht, die stichwortartig wie folgt zusammenfasst werden können: es wird eine aktuelle klimatische Bewertung als Klimagutachten gefordert, die CO₂ Problematik wird angesprochen und die Klimaneutralität bis 2040.

Frau Dr. Franziska Heß (Rechtsanwältin der Gemeinde Altrip und andere) führt den §13 Klimaschutzgesetz an, nach dem seit 2017 alle UVP-pflichtigen Vorhaben auf ihre globalen Klimaschutzziele hin zu beurteilen sind. Hier wird eine Sektor-bezogene Betrachtung nach Anlage 2 gefordert. Die Baumaterialien werden für den Polder als Industriesektor zu bewerten sein. Als relevanter schätzt Frau Dr. Franziska Heß (Rechtsanwältin der Gemeinde Altrip und andere) jedoch die CO₂ Emissionen im LULU-CF-Sektor, in dem beispielsweise Wald- und Mooregebiete als CO₂ – Senken enthalten sind. Der LULU-CF-Sektor sollte als Ausgleich für andere CO₂ emittierende Sektoren genutzt werden, so die Zielvorstellung der Bundesregierung. Da diese Zielvorstellung jedoch nicht eingehalten werden kann, ist das Augenmerk vermehrt auf Projekte gelenkt, die CO₂ relevant sind. Die Hochwasserrückhaltung Waldsee, Altrip, Neuhofen dient zum Schutz von Auswirkungen des Klimawandels, aber bedingt auch ein nicht unerhebliches Maß an Verlust von Waldflächen. Hierfür muss nicht nur das CO₂, sondern auch das Methan- und Lachgas mit betrachtet und bilanziert werden. Dies kann zu zusätzlichen Ausgleichsmaßnahmen führen. Das bisher vorliegende Ausgleichskonzept reicht hierfür nicht aus. Es ist auch ein mögliches „time lag“, also die Verzögerung zwischen Abholzung und Wiederaufforstung, zu betrachten.

Antrag Nr. 8:

Frau Dr. Franziska Heß (Rechtsanwältin der Gemeinde Altrip und andere) stellt den Antrag, eine Klimazielverträglichkeitsprüfung durchzuführen und öffentlich auszulegen.

Herr Christian Lee-Becker (Verhandlungsleiter) führt aus, dass über diesen Antrag im weiteren Verfahren entschieden wird.

ersetzt Dok.: Rev./vom: 2.0/2025-05-04	HWR Waldsee, Altrip, Neuhofen	Ablage: D.II.4.d. Dok.: EÖT-Protokoll_HWS WAN
in Kraft am: 2024-12-02	Ergebnisprotokoll zum EÖT (GM HW WAN NW 02)	Revision: 3.0
genehmigt: slg		Datum: 2025-05-28
Bearbeiter: red		Seite: 37 von 50



Herr Andreas Ness (Gutachter der Antragstellerin) führt aus, dass im Bericht zur UVP zwischen erheblichen Auswirkungen auf das Klima und Sonstiges unterschieden wird. Da das Vorhaben jedoch nicht zu einer Erhöhung der CO₂-Emissionen beiträgt, sondern sogar eher CO₂-Konzentrationen gar nicht erst entstehen lässt, die bei Hochwasserschäden entstehen würden, erscheint eine darüber hinaus gehende Betrachtung unnötig. Herr Andreas Ness (Gutachter der Antragstellerin) weist auf die in der Baden-Württembergischen Wasserwirtschafts-Verwaltung gängige Methode der „Schattenpreisermittlung“ hin, die 2023 veröffentlicht wurde und als Grundlage für die Auswirkungsbetrachtung genutzt werden kann. Bei den für das Hochwasserprojekt Waldsee, Altrip, Neuhofen anzusetzenden 1 Mio m³ Bausubstanz ergibt sich ein rechnerisches Äquivalent von 66.000 t, die zu bilanzieren wären und problemlos ausgeglichen werden. Durch diese positive Auswirkung des Projektes ist die Einordnung zum Thema Klima bei sonstigen Auswirkungen durchaus zutreffend.

Frau Dr. Franziska Heß (Rechtsanwältin der Gemeinde Altrip und andere) ist mit diesen Ausführungen nicht zufrieden, da jedes einzelne Vorhaben zu seinen Klimaauswirkungen beurteilt werden muss. Die hier mündlich vom Umweltgutachter vorgetragenen Überlegungen zum Thema Klima sind mit keinem Wort in den vorgelegten Unterlagen enthalten. Ohne Grundlagendaten zum Klima ist eine Abschätzung der Auswirkungen nicht möglich. Die Planfeststellungsbehörde wird auf jeden Fall eine entsprechende Prüfung zur Klimazielverträglichkeit im Planfeststellungsbeschluss vorlegen müssen.

_____ nennt den Kahlschlag der Bäume entlang der Polderlinie und nennt das einen eklatanten Widerspruch zu den Klimazielen. Zudem führen die Eingriffe in den Schulgutweiher, die Eingriffe in den Wald während der Bauphase, den zu geringen Abstand des neu anzulegenden Deiches zur Heldbockeiche, die dieses nicht überleben wird, und die Lage des neuen Deiches der zu nah am Vogelschutzgebiet des Neuhofener Altrheins gebaut wird, in ihrer Summe dazu, dass die Polderplanung dringend überarbeitet werden muss.

Herr Andreas Ness (Gutachter der Antragstellerin) gesteht ein, dass es sich beim Polderbau um einen gravierenden Eingriff handelt. Aber hierfür gibt es jeweils ein „Reparaturkonzept“ im Landschaftspflegerischen Begleitplan und den anderen Gutachten. Hier ist zum Beispiel auch beschrieben, wie die Heldbockeiche geschützt werden soll, nämlich mit einem Sicherheitsabstand von 1,5 m um die Baumkrone herum. Dies wird anhand der **Folie 38** erläutert. Bei den 16 ha zu rodendem Wald, wurden die einzelnen Bäume nicht gezählt und auch dies stellt einen gravierenden Eingriff dar, aber es ist auch eine Chance für die biologische Vielfalt, da auf diesem Gebiet ein halber Hektar an Deichrückverlegung realisiert wird. Auf diesem halben Hektar wird sich zukünftig ein regelmäßig überfluteter, artenreicher Bereich entwickeln können.

Mit diesem Redebeitrag leitet Herr Christian Lee-Becker (Verhandlungsleiter) zum zweiten Unterthema des Tagesordnungspunktes 7 Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, **Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt** über.

Frau Dr. Franziska Heß (Rechtsanwältin der Gemeinde Altrip und andere) führt aus, dass die Planung unter dem Gesichtspunkt der Biodiversität genauer zu betrachten sei. Die Biodiversitätskrise ist genauso bedrohlich wie die Klimakrise, da durch den Verlust der Nahrungsgrundlage auch die Gesundheit des Menschen in Gefahr ist.

Herr Dr. Matthias Schreiber (Gutachter der Gemeinde Altrip) rügt das hemdsärmliche Vorgehen des Umweltgutachters mit dem „passt schon so“ Ansatz. Es braucht eine genaue Datenerhebung, um eine Auswirkung zu erkennen und die Schwere des Eingriffs einschätzen zu können.

ersetzt Dok.: Rev./vom: 2.0/2025-05-04	HWR Waldsee, Altrip, Neuhofen	Ablage: D.II.4.d. Dok.: EÖT-Protokoll_HWS WAN
in Kraft am: 2024-12-02 genehmigt: sig Bearbeiter: red	Ergebnisprotokoll zum EÖT (GM HW WAN NW 02)	Revision: 3.0 Datum: 2025-05-28 Seite: 38 von 50



Bei den FFH-Gebieten ist die Messlatte der Verträglichkeitsprüfung nicht der Ist-Zustand, sondern die ursprünglich gemeldete FFH-Gebietseinstufung. Hier muss eine neue Beurteilung der Eingriffsschwere vorgelegt und die Entwicklungsflächen neu betrachtet werden. Es kann ja auch sein, dass zusätzliche Flächen alleine zur Wiederherstellung des ursprünglich gemeldeten Ist-Zustandes gebraucht werden.

Ein weiterer Bereich von Neuerungen hätte berücksichtigt werden müssen, nämlich die charakteristische Artenliste und die Datenqualität für die FFH-Arten müsste auf eine neue aktuelle Basis gestellt werden.

Herr Andreas Ness (Gutachter der Antragstellerin) hakt bei den Flachland-Mähwiesen ein, die Herr Dr. Schreiber als rückläufigen Lebensraumtyp genannt hatte, diese werden zukünftig auf dem Deich wachsen. Auch Trockenrasen werden sich am Deich ansiedeln. Eine weitere Aufwertung werden nach Aussage von Herr Andreas Ness (Gutachter der Antragstellerin) auch die Anlage der großflächigen Weich- und Hartholzaue bringen.

Zu den charakteristischen Arten sind alle Anhang 2 Arten in dem das Projekt betreffenden Bereich des Natura 2000 Gebietes erfasst und dies ist auch in den Unterlagen dokumentiert.

Herr Dr. Matthias Schreiber (Gutachter der Gemeinde Altrip) hakt noch mal nach und erläutert, dass eben nicht alle Arten erfasst und betrachtet wurden. Als Beispiel werden hier die Fische genannt, die beim Einschwemmen aus dem FFH-Gebiet in den gesteuerten Polder eventuell in Restwasserpflützen verenden können. Dies ist bisher nicht betrachtet worden.

Zudem wird gerügt, dass ein Ausgleich außerhalb des FFH-Gebietes nicht als Kohärenzausgleich gewertet werden kann. Er plädiert für eine saubere Abarbeitung der notwendigen Schritte.

Frau Dr. Franziska Heß (Rechtsanwältin der Gemeinde Altrip und andere) rügt auch die Datenaktualität bei der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung, die im Habitatschutz nicht einfach mit dem Vermerk „hat sich nichts geändert in der Zwischenzeit“ wieder erneuert werden können. Im Artenschutz ist das ausreichend.

Eine neuere EuGH-Entscheidung C-66/2023 erweitert die Anforderungen an die Bestimmung des Ist-Zustandes eines FFH-Gebietes noch um die Arten, die zwar nicht zum Erhaltungsziel des Gebietes gehören, aber dort leben.

Herr Andreas Ness (Gutachter der Antragstellerin) erläutert anhand der **Folie 39**, die den Auszug der Seite 100 aus dem Fachbeitrag Natura 2000 zeigt, die Kompensationsmaßnahme KO4-Entwicklung und Pflege von Deichgrünland. Diese Maßnahme wird auf 39,1 ha, davon liegen 10 ha im FFH-Gebiet, umgesetzt werden und bringt überragend positive Effekte für das Projekt, da sie einen Beitrag zur Beseitigung der Biodiversitätskrise leistet.

Die Vorhabenträgerin hat für die außerhalb des bisherigen Natura2000-Gebietes liegenden Ausgleichsmaßnahmen die Erweiterung des bestehenden Schutzgebietes vorgeschlagen.

Frau Bianca Goll (Obere Naturschutzbehörde) führt aus, dass die Meldungen der Natura2000-Gebiete in Rheinland-Pfalz abgeschlossen sind, aber kohärenzsichernde Maßnahmen, die vorhabenbedingt entwickelt werden, nachzumelden sind. Dies geschieht, nachdem der Planfeststellungsbeschluss Rechtskraft erlangt hat.

Herr Dr. Andreas Dazert (Planfeststellungsbehörde), Frau Dr. Franziska Heß (Rechtsanwältin der Gemeinde Altrip und andere) und Herr Dr. Matthias Schreiber (Gutachter der Gemeinde Altrip) tauschen darüber hinaus ihre Rechtsauffassungen zu dem zitierten EuGH Urteil C66/2023 und deren Auswirkungen auf die Handhabung der naturschutzfachlichen Verträglichkeitsprüfung und der Ausnahmeanträge aus. Ein Punkt hierbei ist die Anerkennung von kohärenzsichernden Maßnahmen außerhalb bestehender Schutzgebiete.

ersetzt Dok.: Rev./vom: 2.0/2025-05-04	HWR Waldsee, Altrip, Neuhofen	Ablage: D.II.4.d. Dok.: EÖT-Protokoll_HWS WAN
in Kraft am: 2024-12-02 genehmigt: slg Bearbeiter: red	Ergebnisprotokoll zum EÖT (GM HW WAN NW 02)	Revision: 3.0 Datum: 2025-05-28 Seite: 39 von 50



Herr Dr. Andreas Dazert (Planfeststellungsbehörde) spricht in diesem Zusammenhang das Gemeinwohlziel in Verbindung mit der Verträglichkeitsprüfung an und fragt, ob das aus Sicht der Einwender*innen gegeben sei. Im Zusammenhang mit der EuGH Entscheidung „Leybucht“ vom 28.02.1991, bei der ein Vogelschutz-Gebiet zu Gunsten einer Hochwasserrückhaltung verkleinert wurde. Herr Dr. Matthias Schreiber (Gutachter der Gemeinde Altrip) vertritt hierzu die Meinung, dass vorher noch zu klären sei, ob es mögliche Alternativen gibt, die zu geringeren Eingriffen führen. Als Alternativen nennt er den Standort Hördt oder auch die Veränderung des Planungsgebietes in Richtung Campingplatz. Hierzu muss aber erst einmal eine saubere Bilanzierung aller Eingriffe des Vorhabens vorliegen. Danach kann erst die Frage nach dem Gemeinwohl gestellt werden.

Herr Dr. Matthias Schreiber (Gutachter der Gemeinde Altrip) fährt fort mit Ausführungen zu den Defiziten in den Antragsunterlagen betreffend die Vogelschutzgebiete. Anhand des Gelbspötters erläutert er, dass hierfür vom Gutachter kein Revier gefunden wurde. Da zweifelsfrei Habitats für den Gelbspötter vorhanden sind, muss dieser dennoch auch mitberücksichtigt werden, was nicht geschehen ist. Die Datenaktualität und -qualität wird genauso gerügt wie der fehlerhafte Umgang mit der unterschiedlich zu betrachtenden Einstufung von Gebieten nach Arten- und Habitatschutz. Der Reviermittelpunkt ist nur im Artenschutz maßgeblich.

Antrag Nr. 9:

Herr Dr. Matthias Schreiber (Gutachter der Gemeinde Altrip) stellt den Antrag, eventuell noch vorliegende, aber für die Antragsunterlagen nicht ausgewertete Erfassungsergebnisse zu den nicht dargestellten Arten offenzulegen oder die noch nicht kartierten Reviere von Brutvogelarten in einer ergänzenden Erfassung zu erheben.

Herr Christian Lee-Becker (Verhandlungsleiter) führt aus, dass über diesen Antrag im weiteren Verfahren entschieden wird.

Antrag Nr. 10:

Frau Dr. Franziska Heß (Rechtsanwältin der Gemeinde Altrip und andere) stellt den Antrag, dass die Datengrundlage, die letztendlich maßgebend ist für den Alternativenvergleich zwischen den Standorten Waldsee, Altrip, Neuhofen und Hördt unter habitatschutzrechtlichen Gesichtspunkten zur Verfügung gestellt wird, um eine eigene Prüfung hierzu durchführen zu können.

Herr Patrick Habor (Rechtsanwalt der Naturschutzinitiative Quirnbach e.V.) schließt sich diesem Antrag an.

Herr Christian Lee-Becker (Verhandlungsleiter) führt aus, dass über diesen Antrag im weiteren Verfahren entschieden wird.

Herr Andreas Ness (Gutachter der Antragstellerin) erläutert anhand der **Folie 40** den Erweiterungsvorschlag für das Vogelschutzgebiet am Beispiel des Mittelspechtes. Zum Thema Standort Hördt führt er aus, dass dort gerade ein Planfeststellungsverfahren läuft. Die Daten wurden im IUS Büro in Kandel erhoben und lagen dem IUS Büro in Heidelberg somit frühzeitig vor, sollten aber erst nach Veröffentlichung im Planfeststellungsverfahren Hördt auch für das Projekt Waldsee, Altrip, Neuhofen genutzt werden.

ersetzt Dok.: Rev./vom: 2.0/2025-05-04	HWR Waldsee, Altrip, Neuhofen	Ablage: D.II.4.d. Dok.: EÖT-Protokoll HWS WAN
in Kraft am: 2024-12-02 genehmigt: slg Bearbeiter: red	Ergebnisprotokoll zum EÖT (GM HW WAN NW 02)	Revision: 3.0 Datum: 2025-05-28 Seite: 40 von 50



Zusage 6:

Herr Andreas Ness (Gutachter der Antragstellerin) sagt zu, die naturschutzfachlich erhobenen Daten aus dem Hochwasserschutzprojekt Hördt zur Verfügung zu stellen.

Herr Dr. Andreas Dazert (Planfeststellungsbehörde) wirft die Frage zu den faktischen FFH- und den faktischen Vogelschutzgebieten aufgrund fehlerhafter Abgrenzungen dahingehend auf, wie dies im Projekt Waldsee Altrip Neuhofen von Einwender*innenseite als sachwidrige Abgrenzung dargelegt wird.

Frau Dr. Franziska Heß (Rechtsanwältin der Gemeinde Altrip und andere) erläutert, dass die Einteilung in Haupt- und Nebenvorkommen zukünftig im Bundesnaturschutzgesetz geändert werden soll. Herr Dr. Matthias Schreiber (Gutachter der Gemeinde Altrip) ergänzt fachlich ein Beispiel für einen Nachweis der Einwender*innenseite für eine sachwidrige Abgrenzung des Vogelschutzgebietes am Beispiel des Mittelspechtes im Projekt Waldsee Altrip Neuhofen. Die Brutvorkommen außerhalb des Vogelschutzgebietes zeigen eine höhere Zahl als im Vogelschutzgebiet. Somit ist der Bereich außerhalb zusätzlich als faktisches Vogelschutzgebiet einzustufen. Die aktuelle Rechtsprechung in Rheinland-Pfalz geht jedoch davon aus, dass Nebenvorkommen nicht zu berücksichtigen sind und es somit für einige Vogelarten gar keine Schutzgebiete gibt. Dies soll jetzt mit der Änderung der Anhänge des Bundesnaturschutzgesetzes geändert werden.

Frau Bianca Goll (Obere Naturschutzbehörde) führt zu den Zuständigkeiten aus, dass die Oberste Naturschutzbehörde, das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität in Mainz für die Ausweisung der Natura 2000 Gebiete zuständig ist. Für die Änderung der Anhänge des Bundesnaturschutzgesetzes bezüglich der Haupt- und Nebenvorkommen bei den Vogelschutzgebieten ist eine Änderung geplant, aber noch nicht umgesetzt.

merkt zur **Folie 39** an, dass dort der Bereich, in dem sich der Hirschkäfer befindet, nicht mit im FFH-Gebiet dargestellt ist. Sie beschreibt diesen Bereich als das Wäldchen am Schulgutweiher. Herr Andreas Ness (Gutachter der Antragstellerin) führt dazu aus, dass auf der Abbildung der Vorschlag der Antragstellerin zur Nachmeldung des FFH-Gebietes dargestellt ist.

Herr Dr. Matthias Schreiber (Gutachter der Gemeinde Altrip) ergänzt zu dem von angesprochenen Waldstück, dass dieses im funktionalen Zusammenhang zum Vogelschutzgebiet steht und somit in der Verträglichkeitsprüfung mit zu berücksichtigen ist.

Zum Artenschutz führt er aus, dass es nicht sein kann, dass nicht alle Vogelarten, die den gleichen Schutzstatus genießen, erfasst sind. Dieser Vorwurf bleibt grundsätzlich bestehen.

Das Anbringen von Fledermauskästen ist als Ersatzmaßnahme für den Wegfall von Lebensraum zwar weit verbreitet, aber als CEF-Maßnahme gerichtlich nicht anerkannt. Hierzu wird die Entscheidung des 4. Senates des Bundesverwaltungsgerichtes Urteil vom 31.03.2023 - BVerwG 4 A 10.21 zitiert. Hintergrund ist, dass einige Fledermausarten, hier speziell auch die Bechsteinfledermaus die im Projekt Waldsee, Altrip, Neuhofen betroffen ist, diese Kästen nicht sicher oder erst nach einem langen Zeitraum annehmen.

Herr Andreas Ness (Gutachter der Antragstellerin) sieht die Kritik bei der Erfassung der Vogelarten in Bezug auf die Zuordnung zu entsprechenden Räumen. Zu den Bechsteinfledermäusen verweist der Gutachter auf Populationen, die die Kästen bereits kennen und somit gerne annehmen und Populationen, die lange brauchen, um sich darauf einzulassen. Er ist sich sicher, dass die Fledermäuse hier im Projekt die Kästen kennen.

ersetzt Dok.:		HWR Waldsee, Altrip, Neuhofen	Ablage:	D.II.4.d.
Rev./vom:	2.0/2025-05-04			Dok.:
in Kraft am:	2024-12-02	Ergebnisprotokoll zum EÖT (GM HW WAN NW 02)	Revision:	3.0
genehmigt:	slg		Datum:	2025-05-28
Bearbeiter:	red		Seite:	41 von 50



Frau Dr. Franziska Heß (Rechtsanwältin der Gemeinde Altrip und andere) bedankt sich bei allen Beteiligten für die sehr sachliche, engagierte und interessante Erörterung und beim Verhandlungsleiter für die sehr souveräne Leitung des Termins.

Mit diesem Redebeitrag leitet Herr Christian Lee-Becker (Verhandlungsleiter) zum nächsten Unterthema des Tagesordnungspunktes 7 Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, **Landschaft, Fläche, Boden, kulturelles Erbe, Landwirtschaft** über.

Pause von 15:58 Uhr bis 16:08 Uhr

Zum Thema Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt / UVP Landschaft, Fläche, Boden, kulturelles Erbe, Landwirtschaft wurden schriftliche Einwendungen erhoben, die Frau Ulrike von Reden (Verwaltungshelferin) als Zusammenfassung vorliest:

Zusammenfassung der schriftlich eingereichten Einwendungen zum TOP 7 Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt / UVP

Landschaft, Fläche, Boden, kulturelles Erbe, Landwirtschaft

Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung (Kap. 9.2, S.178) des LBP ist unakzeptabel.

Der "Verlust von Offenland" von 5,67 ha soll als kompensiert angesehen werden, indem Dauergrünland von über 60 ha angelegt wird.

Hierbei handelt es sich überwiegend um Ackerland, davon 46,5 ha Deichaufstandsfläche, welches laut Maßnahmenblatt K04 (S.99) mit Heudrusch einer autochthonen Magerwiesenentwicklung (hochwertiger FFH-LRT) zugeführt werden soll.

Dies bedeutet eine weit über den bloßen Eingriff in das bestehende Biotop- und Bodenpotenzial (Acker-Offenland) hinausgehende ökologisch-multifunktionale Aufwertung.

Diese wird jedoch in Tabelle 13 (S.187) der rechnerischen Bilanzierung des LBP ausdrücklich und vollständig ausgeblendet.

Es wird hinterfragt, wozu dann überhaupt noch weitere mehr als 10 ha hochwertige Dauergrünlandfläche auf Ackerland um den *Graben E5* und auf sonstigen Flächen angelegt werden müssen.

Die unübersehbare naturschutzfachliche Überkompensation geht zu Lasten der ohnehin durch rd. 70 ha Totalverlust betroffenen Landwirtschaftsflächen und kann insofern nicht akzeptiert werden.

Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für die Anlage von "Lerchenfenstern" und "Ackerrandstreifen" gemäß Maßnahme K06 (S.105) des LBP wird somit abgelehnt.

Eigentums- und Besitzverhältnisse der landwirtschaftlichen Nutzflächen haben sich seit PFB 2006 grundlegend verändert.

Eine aktuelle Betroffenheitsanalyse der betrieblichen Verhältnisse der betroffenen Landwirtschaftsbetriebe (mit Überprüfung einer evtl. Existenzgefährdung) wird gefordert.

ersetzt Dok.: Rev./vom: 2.0/2025-05-04	HWR Waldsee, Altrip, Neuhofen	Ablage: D.II.4.d Dok.: EÖT-Protokoll HWS WAN
in Kraft am: 2024-12-02 genehmigt: slg Bearbeiter: red	Ergebnisprotokoll zum EÖT (GM HW WAN NW 02)	Revision: 3.0 Datum: 2025-05-28 Seite: 42 von 50



Bei der *Geländemulde Waldsee* und beim *Altripsee* ist Sorge dafür zu tragen, dass die umliegend verbleibenden landwirtschaftlich nutzbaren Flächen für den landwirtschaftlichen Verkehr weiterhin erschlossen werden können.

Dies wird als Nebenbestimmung im PFB gefordert.

Es wird darauf hingewiesen, dass der projektbedingt erforderliche Wirtschaftswege- und Bermenwegeausbau in 3,5 m Asphaltbandbreite zzgl. beiderseits mind. 0,75 m Bankett zu erfolgen hat.

Eine Bemessung nach Bestandausbau entspricht weder der anzuwendenden gültigen Fassung der Richtlinien für den ländlichen Wegebau (RLW, Arbeitsblatt DWA-A 904-1), noch den heutigen Anforderungen insbesondere in der Begegnung von landwirtschaftlichen Fahrzeugen mit Fußgängern/Radfahrern.

Zum Schutz auch bestehender Wege vor Beschädigungen ist nochmals auf eine geordnete Restwasserentleerung hinzuweisen.

Ein Bodenordnungsverfahren hat im Einvernehmen mit der Teilnehmergeinschaft und der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz zu erfolgen. Dies betrifft auch die Festlegung und Höhe eines allgemeinen Landabzugs.

Die landeskulturelle Struktur des Gebiets sowie das Wegenetz sind anzupassen.

Im gegenwärtigen wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren ist nachzuweisen, dass die Erschließung der im Süden der gesteuerten Anlage planungsbedingt abgeschnittenen Gewanne Almelwiesen I.- III. mit einer Deichüberfahrt von Süden her sichergestellt wird.

Dies gilt auch für die Geländemulde Waldsee und Altripsee. Für die umliegend verbleibenden landwirtschaftlich nutzbaren Flächen muss weiterhin eine Erschließung durch landwirtschaftlichen Verkehr möglich sein.

Gemäß Kap. 4.8 (S.28) des LBP soll der Umfahrungsweg nördlich des Polders mit einer Schranke gesperrt werden (Maßnahme V7).

Die durchgängige Befahrbarkeit muss jedoch für landwirtschaftliche Betriebe mit entsprechendem Verkehrsbedarf im Retentionsfall gegeben sein.

Den Nutzungsberechtigten muss ein Öffnen der Schrankenanlagen eingeräumt werden.

Im Flutungsfall ist mit den betroffenen Betrieben, den betroffenen Landwirtschaftsvertretungen und deren Interessenvertretungen ein Vorwarn- und Einsatzplan für den Retentionsfall zu erstellen.

Dies ist als Nebenbestimmung im ergänzenden Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass Schäden durch das Vorhaben an Einrichtungen landwirtschaftlicher Betriebe und der landwirtschaftlichen Infrastruktur (Wege, Brunnen, Beregnungsleitungen, Grenzsteine, etc.) vom Planungsträger zeitnah zu beheben sind.

Für landwirtschaftliche Betriebsstätten, die von Druckwasserauswirkungen eines Retentionsfalls betroffen sein können, ist dem zuvor der Bedarf von Objektschutzmaßnahmen fachgutachterlich zu ermitteln und in geeigneter Weise sowie im Einvernehmen mit den Betriebsführern umzusetzen

ersetzt Dok.: Rev./vom: 2.0/2025-05-04	HWR Waldsee, Altrip, Neuhofen	Ablage: D.II.4.d. Dok.: EÖT-Protokoll HWS WAN
in Kraft am: 2024-12-02 genehmigt: slg Bearbeiter: red	Ergebnisprotokoll zum EÖT (GM HW WAN NW 02)	Revision: 3.0 Datum: 2025-05-28 Seite: 43 von 50



Auch bei einem Flurbereinigungsverfahren ist er als Pächter nicht beteiligt.

Antrag Nr. 11:

██████████ stellt den Antrag, dass ein Existenzgefährdungsgutachten erstellt wird.

Herr Christian Lee-Becker (Verhandlungsleiter) gibt den Antrag statt, drückt seine Betroffenheit über die dargestellte Existenzbedrohung aus und bietet ██████████ einen Gesprächstermin an, um seine Lage individuell erörtern zu können. ██████████ nimmt das Gesprächsangebot dankend an.

Herr Achim Baumann (Antragstellerin) führt aus, dass es im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens einen Ersatzlandanspruch nur für Eigentümer*innen und nicht für Pächter*innen gibt.

Mit diesem Redebeitrag leitet Herr Christian Lee-Becker (Verhandlungsleiter) zum nächsten Unterthema des Tagesordnungspunktes 7 Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, **Mensch Gesundheit, Lebensqualität und Erholung** über.

Zum Thema Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt / UVP Mensch Gesundheit/ Lebensqualität, Freizeit, Erholung wurden schriftliche Einwendungen erhoben, die Frau Ulrike von Reden (Verwaltungshelferin) als Zusammenfassung vorliest:

Zusammenfassung der schriftlich eingereichten Einwendungen zum TOP 7 Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt / UVP

Mensch Gesundheit/ Lebensqualität, Freizeit, Erholung

Mensch

Gesundheit

Es werden Risiken im (Probe-) Flutungsfall für Leib und Leben befürchtet
Die Risiken bestehen bereits ohne Polder, die durch den Polder erhöht werden

z.B.:

- wenn das Wasser nicht ablaufen kann, sich Ungeziefer bilden
- bei Deichbruch besteht durch Giftstoffe die Gefahr einer Pest
- Altrip wird bei außergewöhnlichem Hochwasser mit gleichzeitiger Flutung des Polders untergehen

Die jetzt schon hohe Stechmückenpopulation wird um ein Vielfaches ansteigen

Es können sich Krankheiten in den Feuchtbiotopen ausbreiten und gefährliche Mückenpopulationen anziehen.

Lebensqualität, Freizeit, Erholung

Im Flutungsfall

- sind die Naherholungsgebiete, Radwege nicht mehr nutzbar

ersetzt Dok.: Rev./vom: 2.0/2025-05-04	HWR Waldsee, Altrip, Neuhofen	Ablage: D.II.4.d. Dok.: EÖT-Protokoll HWS WAN
in Kraft am: 2024-12-02 genehmigt: slg Bearbeiter: red	Ergebnisprotokoll zum EÖT (GM HW WAN NW 02)	Revision: 3.0 Datum: 2025-05-28 Seite: 45 von 50



- generell wird der Naherholungs- und Freizeitwert gemindert
- es entstehen Geruchsbelästigungen

Durch den Bau des Polders entstehen erhebliche Eingriffe, eine grundlegende Verschlechterung des Wohnumfeldes wird befürchtet. Die Rechte auf Leben und Gesundheit sowie auf Eigentum werden verletzt

Herr Andreas Ness (Gutachter der Antragstellerin) führt hierzu aus, dass es ein System für die Restwasserentleerung gibt und die statistische Wahrscheinlichkeit für den Einsatz des gesteuerten Polders im Winter größer ist als im Sommer. Bei einem Einsatz im Sommer kann es zu Geruchsbelästigungen kommen durch verfaultes Getreide oder ähnliches. Die Situation ist jedoch vergleichbar mit dem Druckwasser, dass bereits heute bei Rheinhochwasser auf einigen Flächen steht.

Die Gefahr einer Pest ist jedoch nicht gegeben, da das Rheinwasser sauberer ist, als es vor 30-40 Jahren war. Gegen die Stechmücken kämpft bereits heute die Kommunale Aktionsgemeinschaft zur Bekämpfung der Schnakenplage, kurz KABS, im Auftrag des Landes.

Die Beeinträchtigung der Naherholung wie das Radfahren wird vergleichbar mit der Situation heute mit anstehendem Druckwasser auch nach Realisierung des Polders sein.

Das Argument der Wohnumfeldverschlechterung durch den Polderbau will Herr Andreas Ness (Gutachter der Antragstellerin) nicht akzeptieren. Für ihn ist klar, dass der Polder als Schutz vor Hochwasser die Menschen schützt und somit zu keiner Verschlechterung des Wohnumfeldes führt.

_____ verweist auf die Diskussion am Erörterungstag 1, als die Vorhabenträgerin von vermehrten Starkregenereignissen im Sommer gesprochen hat. Somit ist die Aussage, dass es statistisch eher im Winter zu Hochwasserereignissen kommt ein Widerspruch. Als weiterer Punkt erscheint die Aussage, dass vor allem die Altriper*innen von dem Polder profitieren werden, nicht richtig. Das eingestaute Wasser wird wieder in den Rhein entleert und fließt somit zeitversetzt genauso wieder an Altrip vorbei.

_____ kann den Ausführungen der Vorhabenträgerin, dass vor allem Altrip Vorteile durch den Polder hat, nicht nachvollziehen. Er möchte den Fokus lieber mehr auf weitere Deichrückverlegungen legen, von denen sicherlich viele kleine auch insgesamt eine große Wirkung für den Hochwasserschutz haben werden.

Herr Wolfgang Koch (Antragstellerin) führt aus, dass die Wassermengen, die nach dem Einstau in den Rhein fließen im Vergleich zur ablaufenden Welle vernachlässigbar sind und für Altrip keine Auswirkungen haben werden.

Des Weiteren erläutert er, dass ungesteuerte Polder im Gegensatz zu gesteuerten Poldern viel mehr Fläche brauchen, um denselben Effekt für den Hochwasserschutz zu entfalten. Man rechnet mit dem Faktor 4 bis 10, das heißt um die gleiche Menge an Wasser zurückhalten zu können, muss ein ungesteuerter Polder eine 4 bis 10 Mal größere Fläche haben.

_____ äußert ihre Sorge über die absolute Abhängigkeit vom Funktionieren der Technik. Herr Wolfgang Koch (Antragstellerin) wiederholt, dass die Menschen, die in der Rheinebene leben, schon immer vom Funktionieren der Technik abhängig sind.

_____ wiederholen

ersetzt Dok.: Rev./vom: 2.0/2025-05-04	HWR Waldsee, Altrip, Neuhofen	Ablage: D.II.4.d. Dok.: EÖT-Protokoll HWS WAN
in Kraft am: 2024-12-02	Ergebnisprotokoll zum EÖT (GM HW WAN NW 02)	Revision: 3.0
genehmigt: slg		Datum: 2025-05-28
Bearbeiter: red		Seite: 46 von 50



an diesem Punkt der Diskussion Punkte, die bereits an anderen Stellen der Tagesordnung ausführlich erörtert wurden. Dennoch wiederholt Herr Wolfgang Koch (Antragstellerin) seine Ausführungen zu den Einsatzkriterien und -häufigkeiten sowie den bauzeitlichen Beeinträchtigungen und dem auftretenden Druckwasser noch mal.

█ spricht die Radweg-Velo-Rhein-Route an, die entlang des jetzigen Deiches und durch den späteren ungesteuerten Polder verläuft. Wo wird dieser Radweg nach Rückbau der Deichabschnitte verlaufen und ist der Marx'sche Weiher dann noch zum Baden mit dem Fahrrad erreichbar? Herr Wolfgang Koch (Antragstellerin) erläutert anhand der **Folie 6** den Verlauf des teilweise rückzubauenden Deiches. Der Radweg wird während der Bauphase umgeleitet. Nach Rückbau der Deichabschnitte wird der bisherige Radweg auf den neu zubauenden parallel zur K13 verlaufenden Radweg geführt.

█ hakt nochmal nach, ob nicht unter Umständen doch eine Wiederanlage des Radweges auf den verbleibenden Deichabschnitten mit Rampen oder ähnlichem realisierbar wäre. Herr Wolfgang Koch (Antragstellerin) merkt an, dass diese Möglichkeit bisher nicht vorgesehen war und somit nicht bilanziert wurde, auch sei es zu gefährlich mitten in der ungesteuerten Rückhaltung.

Antrag Nr. 12:

█ stellt den Antrag, zu prüfen, ob der auf dem Rheinhauptdeich bestehende Radweg auch nach dem Teilrückbau der Deichteile zur Öffnung der ungesteuerten Hochwasserrückhaltung erhalten werden kann. Die entstehenden Höhenunterschiede könnten mit Rampen ausgeführt werden.

Herr Christian Lee-Becker (Verhandlungsleiter) führt aus, dass über diesen Antrag im weiteren Verfahren entschieden wird.

Herr Patrick Fassott (Bürgermeister der Verbandsgemeinde Rheinauen) hinterfragt nochmal die angesprochene Schiffsanlandung für den Materialtransport an der Natorampe.

Herr Wolfgang Koch (Antragstellerin) führt aus, dass dies noch nicht geprüft und nicht beantragt ist.

Pause von 17:36 Uhr bis 17:45 Uhr

TOP 8 Entschädigungen/ Einzelbetroffenheit

Herr Christian Lee-Becker (Verhandlungsleiter) eröffnet den Tagesordnungspunkt mit dem Hinweis, dass Einzeltermine zu diesem Thema gerne vereinbart werden können. Damit wird die Möglichkeit eingeräumt Entschädigungsfragen oder Fragen zu Einzelbetroffenheiten in kleinem Kreis zu besprechen.

█ spricht die zunehmenden Probleme an, eine Elementarschadenversicherung als Anwohner*innen hinter dem Deich abschließen zu können. Er wünscht sich hier Angebote vom Land und bittet die Antragstellerin hierauf hinzuweisen.

Zudem spricht er den alten Rheinhauptdeich an, der um 70 cm zu niedrig ist. Wann soll die Erhöhung realisiert werden ist die Frage. Auch wenn der Polder Waldsee, Altrip, Neuhofen gebaut

ersetzt Dok.:		HWR Waldsee, Altrip, Neuhofen	Ablage:	D.II.4.d.
Rev./vom:	2.0/2025-05-04			Dok.:
in Kraft am:	2024-12-02	Ergebnisprotokoll zum EÖT (GM HW WAN NW 02)	Revision:	3.0
genehmigt:	slg		Datum:	2025-05-28
Bearbeiter:	red		Seite:	47 von 50



werden sollte, wird die Fertigstellung frühestens in 10 Jahren sein. Zwischenzeitlich sollte der Deich angepasst werden.

Herr Wolfgang Koch (Antragstellerin) führt aus, dass es zu einer zwischenzeitlichen Deicherhöhung keine Planung gibt. Die Hochwasserrückhaltung und das Deichausbauprogramm wurden parallel verfolgt und zunächst die besonders kritischen Streckenabschnitte umgesetzt. Da davon ausgegangen wurde, dass im Zuge der Errichtung der Hochwasserrückhaltung Waldsee, Altrip, Neuhofen der bestehende Rheinhauptdeich zurückgebaut und es eine neue Rheinhauptdeichlinie geben wird, die dann im Bereich der Polderdeichlinie verläuft, gab es keine Planung, den bestehenden Rheinhauptdeich an dieser Stelle auszubauen. Selbst wenn jetzt entsprechende Überlegungen angestellt werden würden, müsste zunächst ein komplettes Planungs- und Genehmigungsverfahren durchlaufen werden. Die Deiche sind aber alle auf Standsicherheit geprüft. Es wurden Verbesserungsvorschläge für temporäre Maßnahmen im Rahmen der Deichverteidigung ausgearbeitet. Die fehlenden Zentimeter müssen im Ernstfall mit mobilen Maßnahmen realisiert werden.

Zum Thema Elementarschadenversicherung kann Herr Wolfgang Koch (Antragstellerin) keine konkreten Auswirkungen auf die Prämien nennen. Grundsätzlich werde sich die aus seiner Sicht erzielte Verbesserung des Hochwasserschutzes auch günstig auf die Versicherungsbeiträge auswirken.

_____ führt aus, dass ihre Ängste im Laufe dieser Erörterung gewachsen sind. Aus diesem Grund werden alle schriftlich vorgetragene Einwände aufrechterhalten. Sie sehen für ihren landwirtschaftlichen Betrieb, _____ eine eindeutige Existenzgefährdung durch den Bau der Polder. Im Anschluss werden alle bereits schriftlich eingereichten Einwendungen nochmals wiederholt. Wobei alle genannten Punkte in der bisherigen Erörterung bereits besprochen wurden.

_____ spricht die Deichverteidigung an und äußert sich skeptisch, ob dies nach der missglückten Übung 2022 gelingen kann.

Herr Wolfgang Koch (Antragstellerin) spricht davon, dass alle Beteiligten Lehren aus dieser Übung des Ernstfalles gezogen haben. Es besteht auch enger Kontakt zum THW, das gut geschult ist für solche Einsätze und die Maßnahmen bei funktionierender Logistik als durchaus leistbar ansieht. Herr Wolfgang Koch (Antragstellerin) weist darüber hinaus darauf hin, dass der Deich in diesem Bereich zwar nicht den Anforderungen eines ausgebauten Deichs entspricht, die Defizite aber im Wesentlichen im Bereich der Höhe in Form des nicht vollständigen Freibords liegen. Standsicherheitsdefizite der Böschungen bestehen nur in wenigen Bereichen für bestimmte Lastfälle.

Herr Patrick Fassott (Bürgermeister der Verbandsgemeinde Rheinauen) berichtet ernüchtert von der Deichverteidigungsübung bei der die Sandsackfüllmaschine sehr schnell kaputt war. Somit ist auf jeden Fall für die Zukunft auf mobile Maßnahmen zurückzugreifen. Die Gemeinden fühlen sich im Stich gelassen mit dem nicht ausreichenden Hochwasserschutz. Auch das geotechnische Gutachten, dass für die noch nicht ertüchtigten Deichabschnitte erstellt wird, liegt noch nicht vor. Herr Wolfgang Koch (Antragstellerin) möchte die Anschuldigung nicht unkommentiert lassen, sich nicht ausreichend um die Sicherheit der Deiche gekümmert zu haben. Da nicht absehbar war, wie lange sich die Genehmigung für die Hochwasserrückhaltung hinziehen wird, werden die Deichabschnitte, die bei der Umsetzung der Polderplanung überplant oder entbehrlich werden, noch nicht ausgebaut. Zwischenzeitlich arbeitet der Geotechniker an einem Gutachten, um Maßnahmen für eine mobile Deicherhöhung dieses Deichabschnittes bei Erwartung entsprechender Hochwasserereignisse vorzuschlagen.

ersetzt Dok.:		HWR Waldsee, Altrip, Neuhofen	Ablage:	D.II.4.d.
Rev./vom:	2.0/2025-05-04		Dok.:	EÖT-Protokoll HWS WAN
in Kraft am:	2024-12-02	Ergebnisprotokoll zum EÖT (GM HW WAN NW 02)	Revision:	3.0
genehmigt:	slg		Datum:	2025-05-28
Bearbeiter:	red		Seite:	48 von 50



„Die Anzahl der Schwimmer in Altrip ist in den letzten 10 – 20 Jahren rückläufig. Um dem zu begegnen, wäre z.B. eine Kleinschwimmhalle zur Albert-Schweitzer-Grundschule notwendig. Doch für schulische Baumaßnahmen sei ausschließlich die Kommune zuständig und die hat eine klappte Kasse. Hier solle das Land wegen der besonderen Situation finanziell einspringen“.

[REDACTED] macht ihrem Ärger zum Schluss der Erörterung Luft. Sie fühlt sich von dem Vorhaben bedroht und steht dem Vorhaben und seiner Umsetzung machtlos gegenüber. Die Ausführungen zu den Berechnungen haben sie nicht beruhigt, sondern eher noch emotionaler aufgeladen. Sie macht ihrer Betroffenheit sehr eindeutig Luft.

Herr Christian Lee-Becker (Verhandlungsleiter) führt zum Schluss aus, dass ein Erörterungstermin genau dafür da ist, sich als Vorhabenträgerin und auch als Planfeststellungsbehörde der Betroffenheit der Bürger*innen vor Ort zu stellen.

Nachdem keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Erörterungsverhandlung geschlossen.
Ende der Verhandlung um 18:40 Uhr


.....
Christian Lee-Becker (Verhandlungsleiter)


.....
Ulrike von Reden (Protokollantin)

ersetzt Dok.:		HWR Waldsee, Altrip, Neuhofen	Ablage:	D.II.4.d.
Rev./vom:	2.0/2025-05-04			Dok.:
in Kraft am:	2024-12-02	Ergebnisprotokoll zum EÖT (GM HW WAN NW 02)	Revision:	3.0
genehmigt:	slg		Datum:	2025-05-28
Bearbeiter:	red		Seite:	50 von 50

